

360/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 12.114/69-I.5/2002

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 WienMuseumstraße
A-1070 WienBriefanschrift _____
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0222/52 1 52-0*Telefax
0222/52 1 52/2727Fernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Mag. Gerhard Hartmann

Klappe 2718 (DW)

Betrifft: Exekutionsordnungs-Novelle 2003.
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, den Entwurf der Exekutionsordnungs-Novelle 2003 samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

10. September 2002

ersucht.

18. Juli 2002
Für den Bundesminister:

SChef Dr. Gerhard Hopf

F.d.R.d.A.





BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Entwurf

Exekutionsordnungs-Novelle 2003

JMZ 12.114/69-I.5/2002

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die
Vollzugsgebühren (Vollzugsgebührengesetz - VGebG)
geschaffen sowie die Exekutionsordnung geändert wird
(EO-Nov. 2003)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Vollzugsgebühren (Vollzugsgebührengesetz - VGebG)

1. Abschnitt

Vollzugsgebühr

Gebührenpflicht

§ 1. (1) Der betreibende Gläubiger hat bei den in § 2 genannten Exekutionsmitteln mit Überreichung des Exekutionsantrags, bei der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen auch mit dem Antrag auf Neuvollzug oder auf neuerliche Versteigerung, eine Gebühr zur Deckung der Vergütung und der Fahrtkosten der Gerichtsvollzieher (Vollzugsgebühr) zu entrichten.

(2) Bei Protokollaranträgen ist die Gebühr mit dem Beginn der Niederschrift zu entrichten.

(2) Die Gebühr für die Zahlung hat der Verpflichtete bei der Zahlung zu entrichten.

Höhe der Gebühr

§ 2. Die Vollzugsgebühr beträgt für

1. die Zwangsverwaltung einer Liegenschaft 20 Euro,
2. die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft 20 Euro,
3. die Exekution auf bewegliche körperliche Sachen 7 Euro,
4. die Exekution zur Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen 7 Euro,
5. die Exekution auf andere Vermögensrechte 20 Euro,
6. die Räumungsexekution 20 Euro und

7. die pfandweise Beschreibung nach § 1101 ABGB 7 Euro.

Zurückzahlung der Gebühr

§ 3. (1) Die Gebühr ist von Amts wegen oder auf Antrag der Partei, die die Gebühr entrichtet hat, zurückzuzahlen, wenn eine Amtshandlung des Gerichtsvollziehers unterbleibt. Dies setzt voraus, dass der betreibende Gläubiger mit dem Antrag seine Bankverbindung bekanntgegeben hat und diese noch aufrecht ist.

(2) Über den Antrag der Partei auf Zurückzahlung ist im Justizverwaltungsweg zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Anwendung des Gerichtsgebührengesetzes

§ 4. Für die Zahlungspflicht, die Haftung, die Art der Entrichtung, die Einbringung und Verwendung der Gebühren gelten die Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes sinngemäß.

2. Abschnitt

Vergütung des Gerichtsvollziehers

Entstehen der Vergütung

§ 5. (1) Der Gerichtsvollzieher hat einen Anspruch auf Vergütung sowie Ersatz seiner Fahrtkosten für die in §§ 8 bis 18 genannten, gesetz- und auftragsgemäß durchgeführten Handlungen.

(2) Der Gerichtsvollzieher hat seine Vergütung für die Zahlung und seine Fahrtkosten vom erhaltenen Betrag einzubehalten. Bei einer Versteigerung ist sie vom Verwertungserlös abzuziehen. Sonst erhält sie der Gerichtsvollzieher aus Amtsgeldern. Der Anspruch gegen den Bund entsteht mit Ende des Monats, das auf jenes Monat folgt, in dem die Tätigkeit gesetzgemäß oder auftragsgemäß beendet wurde.

Vergütung bei Gleichzeitigkeit der Handlungen

§ 6. (1) Die Vergütung des Gerichtsvollziehers ist für jedes Verfahren bis zur Erledigung des Vollzugsauftrages getrennt zu berechnen, es sei denn, sie gebührt für Handlungen im Rahmen eines einheitlichen Verwertungsverfahrens. Bei verbundenen Verfahren steht die Vergütung nur einmal zu.

(2) Für alle in einem Verfahren oder nach einem Antrag auf Neuvollzug oder auf neuerliche Versteigerung vorgenommenen Handlungen richtet sich die Vergütung nach dem höchsten zustehenden Betrag. Die Vergütungen für Zahlung, Nachweis der Zahlung ab dem zweiten Vollzugsversuch und für Verwertung stehen nebeneinander zu. Die Vergütung für die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses gebührt zusätzlich.

Zurückzahlung der Vergütung

§ 7. Der Gerichtsvollzieher hat die Vergütung zurückzuzahlen, wenn sich nach der Entrichtung herausstellt, dass der Anspruch auf Vergütung nicht entstanden ist.

Vermögensverzeichnis

§ 8. Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses beträgt die Vergütung 1 Euro.

Zwangsverwaltung einer Liegenschaft

§ 9. Bei der Zwangsverwaltung von unbeweglichem Vermögen beträgt die Vergütung für die Einführung eines Verwalters 17 Euro.

Zwangsversteigerung einer Liegenschaft

§ 10. Bei der Zwangsversteigerung von unbeweglichem Vermögen beträgt die Vergütung für

1. die Einführung eines einstweiligen Verwalters 17 Euro und
2. die Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher 17 Euro.

Fahnisexekution

§ 11. (1) Bei der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen beträgt die Vergütung von dem an den Gerichtsvollzieher insgesamt gezahlten oder von ihm weggenommenen Betrag:

bis 150 EUR: 4,3 %, mindestens jedoch 4 Euro,
vom Mehrbetrag bis 400 Euro: 2,7 %,
vom Mehrbetrag bis 800 Euro: 1,2 %,
vom Mehrbetrag bis 4.000 Euro: 0,8 %,
vom Mehrbetrag bis 8.000 Euro: 0,6 % und
vom Mehrbetrag bis 50.000 Euro: 0,1 %.

(2) Bei Pfändung beträgt die Vergütung 4,5 Euro. Wird der gepfändete Gegenstand verwertet, so gebührt zusätzlich eine vom Verwertungserlös abhängige Vergütung, die die Hälfte der Vergütung nach Abs. 1 beträgt.

(3) Weist der Verpflichtete beim ersten Vollzugsversuch des Gerichtsvollziehers Vollzahlung nach, so beträgt die Vergütung 4,5 Euro; weist der Verpflichtete bei späteren Vollzugsversuchen Zahlung nach, insbesondere wenn Zahlung dem Gerichtsvollzieher in Aussicht gestellt wurde, so beträgt die Vergütung ein Drittel der Vergütung nach Abs. 1, höchstens jedoch 14 Euro.

(4) Unterbleibt die Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände, so beträgt die Vergütung 2,3 Euro.

(5) Wird kein Tatbestand nach Abs. 1 bis 4 verwirklicht, so beträgt die Gebühr 50 Cent.

Exekution auf andere Vermögensrechte

§ 12. Bei der Exekution auf andere Vermögensrechte beträgt die Vergütung für

1. die pfandweise Beschreibung solcher Rechte 4,5 Euro;
2. die Einführung eines Pächters oder Verwalters solcher Rechte 17 Euro.

Im Übrigen ist § 11 sinngemäß anzuwenden.

Exekution zur Herausgabe von beweglichen Sachen

§ 13. Bei der Exekution zur Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen beträgt die Vergütung für die Abnahme der Sachen 4,5 Euro.

Räumungsexekution

§ 14. Bei der Exekution auf Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen beträgt die Vergütung für die Räumung 17 Euro.

Insolvenzverfahren

§ 15. Im Insolvenzverfahren beträgt die Vergütung für

1. die Aufnahme eines Inventars 4,5 Euro und für
2. Ermittlungen in einem Konkursöffnungsverfahren 4,5 Euro.

Pfandweise Beschreibung

§ 16. Für die pfandweise Beschreibung nach § 1101 ABGB beträgt die Vergütung 4,5 Euro.

Verhaftung und Vorführung

§ 17. Für die Verhaftung oder Vorführung einer Person sowie für die Abnahme eines Kindes oder eines sonstigen Pflegebefohlenen außerhalb des Exekutionsverfahrens beträgt die Vergütung 2,5 Euro.

Zustellung außerhalb des Exekutionsverfahrens

§ 18. Für die Zustellung von Schriftstücken und den Anschlag im Haus außerhalb des Exekutionsverfahrens beträgt die Vergütung 1,4 Euro.

3. Abschnitt

Fahrtkosten

§ 19. (1) Der Fahrtkostenersatz beträgt, wenn das Vollzugsgebiet zum überwiegenden Teil

1. in einem mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossenen städtischen Kerngebiet liegt, während für Teile des Vollzugsgebietes die Zurücklegung einer gewissen Wegstrecke außerhalb des mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossenen Gebietes erforderlich ist, 70 Cent,

2. im verbauten städtischen Gebiet oder in einem Agglomerationsgebiet liegt, wo ein Vollzug unter Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, 1 Euro,

3. in einem durchschnittlich bis dichter verbauten ländlichen Gebiet liegt, 1,5 Euro und

4. im dünn und verstreut besiedelten ländlichen Gebiet liegt, 2,1 Euro.

(2) Der Fahrtkostenersatz deckt alle Fahrten innerhalb des Vollzugsgebietes in Ausübung der Tätigkeit als Gerichtsvollzieher ab.

(3) Bei Benützung eines unentgeltlich beigestellten Kraftfahrzeugs sind keine Fahrtkosten zu erstatten.

Einteilung der Gebiete

§ 20. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat einen Vollzugsgebietsplan zu erstellen. In diesem sind die Gemeinden oder Teile von Gemeinden des Oberlandesgerichtssprengels Vollzugsgebieten zuzuordnen. Die Grenzen der Vollzugsgebiete sind durch Einzeichnen auf Plänen oder durch verbale Beschreibung darzustellen. Deren Zahl hat der Anzahl der Gerichtsvollzieher im Sprengel des betreffenden Oberlandesgerichtes abzüglich der Anzahl der ausschließlich für die Verrichtung besonderer Vollzugshandlungen vorgesehenen Gerichtsvollzieher zu entsprechen. Bei der Festlegung der Vollzugsgebiete ist insbesondere auf eine ausgewogene Auslastung der Gerichtsvollzieher und die Minimierung der Wegstrecken Bedacht zu nehmen.

(2) Im Vollzugsgebietsplan ist bei jedem Vollzugsgebiet die Kategorisierung nach § 19 Abs. 1 ersichtlich zu machen.

(3) Der Entwurf des Vollzugsgebietsplans ist vor Erlassung drei Wochen beim Oberlandesgericht aufzulegen. Weiters sind bei den Landes- und Bezirksgerichten die den jeweiligen Landes- bzw. Bezirksgerichtssprengel betreffenden Teile des Entwurfs des Vollzugsgebietsplans durch drei Wochen aufzulegen. Ein Entwurf des Vollzugsgebietsplans ist dem Bundesministerium für Justiz zu Beginn der Auflagefrist zu übermitteln.

(4) Jeder Gerichtsvollzieher ist berechtigt, innerhalb der Amtsstunden in diesen Entwurf und dessen Teile Einsicht zu nehmen. Er ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Vollzugsgebietsplans seines

Oberlandesgerichtssprengels schriftlich Stellung zu nehmen. Auf diese Möglichkeit ist im Entwurf hinzuweisen.

(5) Die Erlassung des Vollzugsgebietsplans obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes. Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sind hiebei in Erwägung zu ziehen. Der Vollzugsgebietsplan oder dessen Teile sind beim Oberlandesgericht sowie den Landes- und Bezirksgerichten zur Einsicht durch Gerichtsbedienstete innerhalb der Amtsstunden aufzulegen.

(6) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn nicht bloß geringfügige Änderungen einzelner Vollzugsgebiete vorgenommen werden. Stellungnahmen können in diesem Fall nur zu den vorgenommenen Änderungen abgegeben werden.

(7) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den Vollzugsgebietsplan periodisch, jedenfalls alle zwei Jahre, zu überprüfen sowie notwendige und zweckmäßige Änderungen und Neuordnungen vorzunehmen. Die Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Der Vollzugsgebietsplan gewährt dem Gerichtsvollzieher kein Recht auf Betrauung mit einem Vollzugsgebiet und der Allgemeinheit kein Recht auf Einschreiten eines bestimmten Gerichtsvollziehers.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21. (1) Der Anspruch der Gerichtsvollzieher auf Vergütung und Ersatz der Fahrtkosten tritt an die Stelle der Ansprüche, die sich für Bundesbeamte aus den §§ 16 bis 18 und 19a bis 20a des Gehaltsgesetzes 1956 und aus der Reisegebührenvorschrift 1955 ergeben. Gleiches gilt für Vertragsbedienstete in Verbindung mit dem § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

(2) Die Vergütung gilt mit

1. 70 % als Überstundenvergütung (§ 16 des Gehaltsgesetzes 1956); hiervon stellen 33,3 % den Überstundenzuschlag dar;

2. 23 % als Reisezulage (§ 13 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955),

3. 5 % als Aufwandsentschädigung (§ 20 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)

und

4. 2 % als Fehlgeldentschädigung (§ 20a des Gehaltsgesetzes 1956).

§ 22. (1) Der Fahrtkostenersatz gilt als Reisekostenvergütung und als Nächtigungsgebühr nach Abschnitt II der Reisegebührenvorschrift 1955.

(2) Bei einer vorübergehenden Betrauung mit einem weiteren Vollzugsgebiet gebühren dem Gerichtsvollzieher Reisekosten für die Anreise und Abreise von seinem Dienstort zu dem Bezirksgericht, in welchem der überwiegende Teil dieses Vollzugsgebietes liegt.

§ 23. Die längerfristige oder vorübergehende Betrauung einzelner Gerichtsvollzieher mit einzelnen Vollzugsgebieten obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, welcher hiebei auf die persönliche Eignung der Gerichtsvollzieher Bedacht zu nehmen hat.

§ 24. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für sonstige Bedienstete der Gerichte, die die im 2. Abschnitt genannten Amtshandlungen vornehmen.

Festsetzung von Zuschlägen

§ 25. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für Jänner 2003 verlaublichen und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10 % geändert hat und dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die Beträge sind auf volle 10-Centbeträge auf- oder abzurunden. Die sich hiernach ergebenden Gebühren sind in der Verordnung festzustellen.

§ 26. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Gesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.

5. Abschnitt

Inkrafttreten. Außerkrafttreten

§ 27. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des 1. Abschnitts dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden, wenn der Exekutionsantrag, der Antrag auf Neuvollzug oder auf neuerliche Versteigerung nach dem 31. Dezember 2002 bei Gericht eingebracht wurde.

(3) Die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnitts dieses Bundesgesetzes sind auf alle Exekutionsverfahren anzuwenden, in denen der Vollzugsauftrag nach dem 31. Dezember 2002 erteilt wurde.

Vollziehung

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 25 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Artikel II

Änderung der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Auktionshallen

§ 23. (1) Bei folgenden Bezirksgerichten sind Auktionshallen als Abteilungen dieser Gerichte zu führen:

1. Bezirksgericht Donaustadt,
2. Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz,
3. Bezirksgericht Innsbruck,
4. Bezirksgericht Klagenfurt,
5. Bezirksgericht Leoben,
6. Bezirksgericht Linz,
7. Bezirksgericht Mödling und
8. Bezirksgericht Salzburg.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung weitere Auktionshallen errichten, wenn die unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzugsgebiets und Geschäftsanfalls vorzunehmende Bedarfsprüfung ergibt, dass die Vorteile, vor allem die Vereinfachung des Verwertungsverfahrens und die Steigerung der Verkaufserlöse, den mit der Errichtung und dem Betrieb der Auktionshalle verbundenen Aufwand voraussichtlich überwiegen. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, kann der Bundesminister für Justiz durch Verordnung bestehende Auktionshallen schließen.

Lagerzins

§ 23a. (1) Für die Lagerung in der Auktionshalle ist ein Lagerzins zu entrichten. Er beträgt bei Verwahrung für jeden angefangenen Monat der Verwahrung ein halbes Prozent vom Wert der eingelagerten Sachen; als Bemessungsgrundlage hat der Schätzwert oder mangels eines solchen der vom Vollstreckungsorgan bei der Vornahme der Schätzung ermittelte Wert zu dienen. Sonst beträgt der Lagerzins für

einen Tag 1 % vom Schätzwert oder mangels eines solchen von dem Wert, den das Vollstreckungsorgan bei der Vornahme der Pfändung ermittelt hat, ist die Sache bereits verkauft worden, vom Meistbot oder vom Kaufpreis.

(2) Zur Zahlung sind verpflichtet:

1. der Empfangsberechtigte, wenn er innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Aufforderung die Sache nicht abgeholt hat, beginnend mit dem fünfzehnten Tag nach Zustellung der Aufforderung;

2. der Ersteher oder der Käufer, wenn er die erworbenen Sachen nicht rechtzeitig weggebracht hat, beginnend mit dem zweiten Tag nach der Versteigerung oder dem Verkauf;

3. der betreibende Gläubiger für die Verwahrung nach § 259.

(3) Der Lagerzins ist von dem Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, vorzuschreiben und nach den Bestimmungen über die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten einzubringen. Für die Einbringung des Lagerzinses bei Verwahrung gilt außerdem § 274b Abs. 2 sinngemäß."

2. In § 25 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Übergabe des Exekutionsakts an das Vollstreckungsorgan enthält den Auftrag, Exekutionshandlungen so lange vorzunehmen, bis der Auftrag erfüllt ist oder feststeht, dass er nicht erfüllt werden kann."

3. Nach § 25 werden folgende §§ 25a bis 25e eingefügt:

"Aufforderung zur Leistung

§ 25a. Das Vollstreckungsorgan hat am Vollzugsort unmittelbar vor dem Vollzug den Verpflichteten zur Leistung der hereinzubringenden Forderung aufzufordern.

Vollzugsort

§ 25b. (1) Das Vollstreckungsorgan hat den Vollzugsauftrag an dem im Antrag auf Exekutionsbewilligung genannten Ort zu vollziehen, außer es ist ihm bekannt, dass die Vollzugshandlung dort zu keinem Ergebnis führen wird. Sind dem Vollstreckungsorgan Orte, wo die Exekution erfolgreich durchgeführt werden kann, bekannt oder können solche durch zumutbare Erhebungen von ihm in Erfahrung gebracht werden, so hat er diese von Amts wegen aufzusuchen.

(2) Die Vollstreckungsorgane dürfen die Grenzen ihres Gebiets sowie die Grenzen des Bezirksgerichtssprengels überschreiten. Sie dürfen stattdessen auch das nach dem voraussichtlichen Vollzugsort zuständige Vollstreckungsorgan um die Vornahme der Amtshandlung ersuchen. Das ersuchte Vollstreckungsorgan wird dabei im Auftrag des Gerichts, das den Vollzug angeordnet hat, tätig.

Vollzugsversuche

§ 25c. Kann beim Vollzugsversuch der Vollzug nicht durchgeführt werden, so sind zwei weitere Versuche durchzuführen.

Kontaktaufnahme mit dem Verpflichteten

§ 25d. Wird der Verpflichtete nicht angetroffen, so kann das Vollstreckungsorgan diesen auffordern, sich bei ihm zu melden, wenn der Zweck der Exekution dadurch nicht vereitelt wird.

Bericht des Vollstreckungsorgans

§ 25e. (1) Das Vollstreckungsorgan hat über die Durchführung des Vollzugs, spätestens nach sechs Monaten seit Übergabe des Exekutionsaktes dem Gericht zu berichten. Das Gericht kann dem Vollstreckungsorgan eine neuerliche Frist einräumen, wenn eine solche aufgrund des Berichts des Vollstreckungsorgans erfolgversprechend ist.

(2) Das Gericht hat dem betreibenden Gläubiger eine Ausfertigung des Berichts zu übersenden, wobei mitzuteilen ist, ob die Frist verlängert wurde."

4. § 30 lautet:

"Vollzugszeit

§ 30. (1) Das Vollstreckungsorgan hat die Zeit des Vollzugs selbst zu wählen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, wann der Vollzug am wahrscheinlichsten erfolgreich durchgeführt werden kann.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat die erste Vollzugshandlung innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Vollzugsauftrags durchzuführen.

(3) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Exekutionshandlungen nur

1. in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, oder
2. wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit erfolglos war,

vorgenommen werden."

5. § 39 Abs. 1 Z 8 lautet:

" 8. wenn sich nicht erwarten lässt, dass die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die weiteren Exekutionskosten übersteigenden Ertrag ergeben wird;"

6. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

"Zahlungsvereinbarung

§ 45a. Die Exekution ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder mit dessen Zustimmung aufzuschieben, wenn zwischen den Parteien eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Sie kann erst nach Ablauf von drei Monaten fortgesetzt werden. Wird die Fortsetzung nicht innerhalb von zwei Jahren beantragt, so ist die Exekution einzustellen."

7. § 46 lautet:

"Nachweis der Befriedigung

§ 46. Das Vollstreckungsorgan darf mit der Vollziehung der ihm aufgetragenen Exekutionshandlung nur dann innehalten, wenn ihm nachgewiesen wird, dass der betreibende Gläubiger nach Erlassung des Exekutionstitels befriedigt worden ist, Stundung bewilligt hat oder von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist."

8. § 48 Abs. 1 lautet:

"(1) Erscheint der ordnungsgemäß geladene Verpflichtete ohne genügende Entschuldigung nicht bei Gericht, um das Vermögensverzeichnis vorzulegen und zu unterfertigen, so hat das Gericht die zwangsweise Vorführung des Verpflichteten

anzuordnen. Der Auftrag an das Vollstreckungsorgan zur zwangsweisen Vorführung erfasst auch die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses. Wurde dem Vollstreckungsorgan der Auftrag erteilt, ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen, und verweigert der Verpflichtete ungerechtfertigterweise die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder dessen Unterfertigung vor dem Vollstreckungsorgan, so hat das Vollstreckungsorgan den Verpflichteten zwangsweise vorzuführen.

9. § 54b Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. die hereinzubringende Forderung an Kapital 30.000 Euro nicht übersteigt; Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind; bei einer Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen ist nur der Rückstand zu berücksichtigen."

10. § 86 erhält die Bezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Ist zur Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels eine andere Behörde als ein Gericht zuständig, so sind von den Bestimmungen des zweiten Titels § 84a Abs. 2 und § 84b anzuwenden. Hat der Verpflichtete die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung beantragt, so kann er zugleich beim Exekutionsgericht die Einstellung oder Einschränkung der Exekution beantragen."

11. In § 249 Abs. 2 Satz 2 wird die Wortfolge "ihres bzw. des benachbarten" durch die Worte "des jeweiligen" ersetzt.

12. § 252g Abs. 2 lautet:

"(2) Das Vollstreckungsorgan hat auch spätestens nach sechs Monaten nach Übergabe des Exekutionsakts dem Gericht zu berichten. Das Gericht kann dem Vollstreckungsorgan eine neuerliche Frist einräumen, wenn eine solche aufgrund des Berichts des Vollstreckungsorgans erfolgversprechend ist."

13. § 253a Abs. 1 lautet:

"(1) Der Vollzugsauftrag nach § 249 Abs. 2 umfasst auch den Auftrag zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses. Der Verpflichtete hat am Vollzugsort dem

Vollstreckungsorgan ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und es zu unterfertigen, wenn der Vollzug erfolglos geblieben ist, weil beim Verpflichteten keine Sachen, die in Exekution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit sich mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zu Gunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte klar ergibt oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden. Der betreibende Gläubiger kann dem Verpflichteten zur Ermittlung der in Exekution zu ziehenden Sachen Fragen durch das Vollstreckungsorgan stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen."

14. § 259 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Im letzteren Fall kann auch der betreibende Gläubiger oder - bei einer Mehrheit von solchen - einer derselben als Verwahrer bestellt werden. Liegt der voraussichtlich erzielbare Erlös der Sache über der Höhe der betriebenen Forderung, so ist hierzu die Zustimmung des Verpflichteten erforderlich."

15. § 278 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Hat der Ersteher oder Käufer die Sachen nicht binnen drei Monaten weggebracht, so sind sie auf Beschluss des Gerichts, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, zu verwerten. Mit dem dabei erzielten Erlös sind die Gerichtskosten und der Lagerzins zu decken. Ein Mehrerlös ist gerichtlich zu erlegen."

16. § 279a Satz 2 bis Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"§§ 47 bis 49 sind anzuwenden. Kann dadurch nicht festgestellt werden, wo sich die Sachen befinden, so wird die Exekution hinsichtlich dieser Gegenstände fortgesetzt, sobald der Gläubiger bekanntgibt, wo sich diese Gegenstände befinden."

17. § 280 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Hinsichtlich der Sicherheitsleistung ist § 271 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden."

b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Die trotz zweier Versteigerungsversuche nicht versteigerten Sachen können auch dem betreibenden Gläubiger, dem das alleinige Pfandrecht daran zusteht, auf seinen Antrag zum Schätzwert auf Abschlag seiner Forderung ins Eigentum übertragen werden."

18. § 281 lautet:

"§ 281. (1) Wenn Gegenstände nach § 280 Abs. 2 nicht verkauft werden können, findet ein weiterer Verkaufsversuch nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers statt. Befinden sich die Gegenstände in der Auktionshalle oder einem Versteigerungshaus, so werden sie nur dann weiter verwahrt, wenn der betreibende Gläubiger die hierfür voraussichtlich auflaufenden Kosten bevorschusst. Anderenfalls ist der Verpflichtete schriftlich aufzufordern, sie binnen 14 Tagen abzuholen. Die Gegenstände sind ihm auszufolgen, wenn er der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus die entstandenen Kosten zahlt."

19. § 290 Abs. 1 Z 9 lautet:

"9. gesetzliche Familienbeihilfe einschließlich Mehrkindzuschlag und Schulfahrtbeihilfe sowie die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern auszahlenden Absetzbeträge;"

20. § 290b erster Satz lautet:

"Vom 14. Monatsbezug (Urlaubszuschuss, Urlaubsbeihilfe, Renten- oder Pensionssonderzahlung, die zu den im April bezogenen Renten bzw. Pensionen gebührt, und dergleichen) und vom 13. Monatsbezug (Weihnachtszuwendung, Weihnachtsremuneration, Renten- oder Pensionssonderzahlung, die zu den im September bezogenen Renten bzw. Pensionen gebührt, und dergleichen) hat dem Verpflichteten der unpfändbare Freibetrag nach § 291a Abs. 1, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 und Abs. 5 zu verbleiben."

21. § 291b Abs. 2 lautet:

"(2) Dem Verpflichteten haben 75 % der unpfändbaren Beträge nach § 291a

zu verbleiben, wobei dem Verpflichteten für jene Personen, die Exekution wegen einer Forderung nach Abs. 1 führen, ein Unterhaltsgrund- und ein Unterhaltssteigerungsbetrag nicht gebührt."

22. In § 291d Abs. 1 lautet:

"(1) Von allen einmaligen Leistungen zusammen, die dem Verpflichteten bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses gebühren, insbesondere von der Abfertigung, hat dem Verpflichteten ein unpfändbarer Freibetrag nach § 291a Abs. 1, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 und 5 zu verbleiben, wobei der Teil der Berechnungsgrundlage, der das 20fache des Ausgleichszulagenrichtsatzes übersteigt, jedenfalls zur Gänze pfändbar ist. § 291e Abs. 1 gilt sinngemäß."

23. § 292e wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ist der Drittschuldner oder ein Gesellschafter des Drittschuldners ein naher Angehöriger des Verpflichteten (§ 32 KO), so wird vermutet, dass die Arbeitsleistungen nach ihrer Art der Ausbildung und Berufserfahrung des Verpflichteten entsprechen und im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung erbracht werden."

b) Abs. 2 lautet:

"(2) Bei der Bemessung des Entgelts ist insbesondere auf

1. die Art und den Umfang der Arbeitsleistung und
2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Drittschuldners

Rücksicht zu nehmen. Die wirtschaftliche Existenz des Drittschuldners darf nicht gefährdet werden. Das Entgelt gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem Arbeitsleistungen erbracht werden, als vereinbart."

24. § 346 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

"Der Vollzugauftrag erfasst auch die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nach § 47 Abs. 1."

25. § 382b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Z 1a wird nach dem Wort "Ehegatten" die Wortfolge ", frühere Ehegatten" eingefügt.

b) In Abs. 3 Z 2b wird das Wort "drei" durch das Wort "zwölf" ersetzt.

26. § 382d wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs. 1 und 2 sind sofort von Amts wegen oder auf Antrag zu vollziehen.

(2) Beim Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 EO hat das Vollstreckungsorgan den Antragsgegner aus der Wohnung zu weisen und ihm alle Schlüssel zur Wohnung abzunehmen und bei Gericht zu erlegen. Es hat dem Antragsgegner Gelegenheit zur Mitnahme seiner persönlichen Wertsachen und Dokumente sowie jener Sachen zu geben, die seinem alleinigen persönlichen Gebrauch oder der Ausübung seines Berufs dienen."

b) In Abs. 3 wird das Wort "Vollzug" durch die Worte "Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1" ersetzt.

c) Abs. 4 lautet:

"(4) Um die Vollziehung von einstweiligen Verfügungen nach § 382b Abs. 1 und 2 hat das Gericht die Sicherheitsbehörden zu ersuchen. Diese haben sich der ihnen zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu bedienen. In diesem Fall sind diese Organe als Vollstreckungsorgane jeweils auf Ersuchen des Antragstellers verpflichtet, den einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 oder 2 entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, darüber zu berichten."

Artikel III

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Es ist auf Exekutionsverfahren anzuwenden, in

denen der Exekutionsantrag oder der Antrag auf neuerlichen Vollzug nach dem 31. Dezember 2002 bei Gericht eingelangt ist.

(2) Die Auktionshalle beim BG Innere Stadt Wien wird mit 1. August 2003 aufgelassen.

(3) § 48 Abs. 1, § 253a Abs. 1 und § 346 Abs. 1 EO in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden, wenn der Vollzugsauftrag nach dem 31. Dezember 2002 erteilt wurde.

(4) §§ 382b und 382d EO in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden, wenn die einstweilige Verfügung nach dem 31. Dezember 2002 bewilligt wurde.

Artikel IV

Aufgehobene Rechtsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben

1. das Bundesgesetz vom 1. Juli 1975 über die Gebühren für Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher und der gerichtlichen Zusteller (Vollzugs- und Wegegebührengesetz), BGBl. Nr. 413/1975,

2. das Bundesgesetz vom 4. Juli 1962 über die gerichtlichen Auktionshallen (Auktionshallengesetz), BGBl. Nr. 181/1962 und

3. das Bundesgesetz vom 8. Juli 1966 über die Aufschiebung von Exekutionen bei Naturkatastrophen, BGBl. Nr. 152/1966,
jeweils in der geltenden Fassung.

(2) Das Auktionshallengesetz ist auf den Verkauf von bedenklicheren terhin anzuwenden.

Vorblatt

Problem:

Das System der Vollzugs- und Wegegebühren ist weitgehend kompliziert. Mit der Be- und Abrechnung der Gebühren ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden.

Ziel:

Ziel des Entwurfs ist es, in Fortführung des durch die EO-Novelle 1995 eingeschlagenen Wegs das Vollzugs- und Wegegebührenrecht zu vereinfachen, eine weitere Steigerung der Effizienz der Fahmisexekution zu erreichen.

Inhalt:

Das Vollzugs- und Wegegebührengesetz wird durch ein Vollzugsgebührengesetz ersetzt, welches eine enorme Vereinfachung der Gebührenbe- und abrechnung im Innen- und Außenverhältnis vorsieht. Dies führt zu einer Senkung des Verwaltungs- und Kontrollaufwands der Gerichte und zu einer wesentlichen Vereinfachung für die Gläubiger.

Die Anpassungen in der EO weiten die Selbständigkeit des Gerichtsvollziehers auf das gesamte Fahmisexekutionsverfahren und auch die sonstigen Exekutionsmittel aus. Dadurch und durch eine motivationssteigernde Entlohnung durch stärkere Berücksichtigung des Einbringungserfolges werden Vollzüge effizienter gestaltet und die Verwertungserlöse erhöht werden.

Alternativen:

Alternativen, die die gleichen Ergebnisse erreichen, gibt es nicht.

Kosten:

Mit dem Gesetzesvorhaben sind für den Bund keine Mehrkosten verbunden. Die Novelle soll eine Ersparnis mit sich bringen. Das Ausmaß der Ersparnis hängt von der ADV-Unterstützung der Gebührenberechnung ab.

EU-Recht:

In der Europäischen Union gibt es keine Richtlinien oder sonstige Vorschriften über das innerstaatliche Exekutionsverfahren.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

I. Zielsetzungen und Inhalt des Entwurfs:

Im Rahmen der Exekutionsordnungs-Novelle 1995 wurden die Vollzugs- und Wegegebühren für einen Teil der Fahmisexekution, das Auffindungsverfahren, neu gestaltet und in diesem Bereich eine erfolgsorientierte Entlohnung sowie eine vergrößerte Selbständigkeit des Gerichtsvollziehers eingeführt. Diese Reformen waren als erster Schritt zur Reform der Vollzugs- und Wegegebühren gedacht, dem - nach entsprechenden Erfahrungen mit der neuen Rechtslage in der Praxis - weitere Schritte folgen sollten. Um den durch die EO-Novelle 1995 eingeschlagenen Weg fortzuführen und eine weitere Steigerung der Effizienz der Fahmisexekution zu erreichen, wurde vom Bundesministerium für Justiz eine Studie zum Gerichtsvollzieherwesen der ROI Seidel Management Consulting AG in Auftrag gegeben. Diese Studie empfiehlt Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Senkung des Verwaltungsaufwands durch Gebührenvereinfachung,
- motivationssteigernde Entlohnung der Gerichtsvollzieher,
- Erhöhung des Einbringungserfolgs durch dessen stärkere Berücksichtigung,
- Qualitätssteigerung durch Einführung von Qualitätskriterien,
- Vereinfachung der Entlohnung und Gebührenabrechnung im Innenverhältnis,
- durchgehender Einsatz von EDV in Verbindung mit Attraktivitätssteigerungen der EDV-Nutzung seitens der betreibenden Gläubiger,
- Schaffung eines Lenkungseffekts zur Zurückdrängung unökonomischer Vollzugsversuche,
- sprengelübergreifender Einsatz von Gerichtsvollziehern,
- Schaffung zentraler Steuerungseinheiten bei den Oberlandesgerichten zur Gewährleistung eines sparsameren Controllings und
- bessere Schulung der Gerichtsvollzieher in komplexeren Angelegenheiten sowie Einsatz besonders ausgebildeter Gerichtsvollzieher für besondere Vollzugszwecke.

Der Schwerpunkt der legislativen Verbesserungsvorschläge betrifft die Vollzugs- und Wegegebühren. Neben der weiteren Ausdehnung der Selbständigkeit des Gerichtsvollziehers stehen im Vollzugs- und Wegegebührenrecht die Vereinfachung der Gebührenbe- und Abrechnung sowie ein einfacheres und zugleich erfolgsorientiertes, für das gesamte Fahrnisexekutionsverfahren geltendes Entlohnungssystem der Gerichtsvollzieher im Vordergrund. Aus den Empfehlungen der Studie wird deutlich, dass die mit der EO-Novelle 1995 verwirklichten Umstellungen im Bereich des Auffindungsverfahrens zielführend und praxisingerecht waren. Die Reformen der EO-Novelle 1995 hatten eine weitgehende Selbständigkeit des Gerichtsvollziehers im Auffindungsverfahren erreicht, sodass der Rechtspfleger nach der Exekutionsbewilligung nur noch bei grundsätzlichen Fragen (etwa Einstellung und Einschränkung) oder im Falle einer Vollzugsbeschwerde (wenn also eine Partei mit den Handlungen des Gerichtsvollziehers nicht einverstanden ist) befasst werden musste.

Nunmehr soll bei der Neugestaltung der Vollzugs- und Wegegebühren dieses Konzept auf das gesamte Fahrnisexekutionsverfahren ausgedehnt und dieses somit weitgehend in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers übertragen werden. Hierbei ergeben sich Einsparungsmöglichkeiten durch die Reduzierung der Bearbeitungsschritte, die ein Exekutionsakt vom Einlangen des Exekutionsantrags bei Gericht bis zur Erledigung zu durchlaufen hat. Die Zusammenarbeit zwischen Entscheidungsorgan und Vollstreckungsorgan soll effizienter gestaltet werden, in dem der Handlungsspielraum des Gerichtsvollziehers, der bereits mit der EO-Novelle 1995 ausgebaut wurde, noch einmal deutlich erweitert wird. Es soll, abgesehen von den Fällen, wo richterliches (rechtspflegerisches) Handeln wegen der Zugehörigkeit der Tätigkeit zur Rechtsprechung oder wegen des Eingriffs in besonders geschützte Rechtsgüter erforderlich ist, der Ablauf des gesamten Fahrnisexekutionsverfahrens weitgehend der Disposition des Gerichtsvollziehers überlassen bleiben. Nach Bewilligung der Fahrnisexekution durch das Gericht wird der Gerichtsvollzieher tätig, bis der Erfolg oder Nichterfolg der Fahrnisexekution feststeht.

Dies bedeutet, dass dem Rechtspfleger neben der Bewilligung der Exekution und jenen Entscheidungen, die mit Beschluss ergehen (Einschränkung der Exekution, Verteilung des Verwertungserlöses, Entscheidung über die Kosten am Ende des Verfahrens), nur mehr die Korrektur von Entscheidungen der Gerichtsvollzieher im Hinblick auf Vollzugsbeschwerden obliegen soll. Der Gerichtsvollzieher soll in

Hinkunft beispielsweise im gesamten Fahrnisexekutionsverfahren die Vollzugszeit frei wählen oder selbst entscheiden können, ob ein Schlosser beizuziehen ist. Diese verstärkte Selbständigkeit wirkt auf Grund erhöhter Verantwortung motivationssteigernd und entlastet auch die Kanzleien, indem Akten nicht mehr so oft dem entsprechenden Bearbeiter zugeteilt und weniger Registereintragungen vorgenommen werden müssen. Es soll aber auch zu einer Entlastung der Dienst- bzw. Fachaufsicht kommen.

Eine wesentliche Zielsetzung des Entwurfes liegt in der Vereinfachung der Berechnung und Abrechnung der Vollzugs- und Wegegebühren. Die Reduzierung unnötiger Schnittstellen soll positive Auswirkungen für alle Beteiligten entfalten. Diesem Grundsatz wird im Außenverhältnis durch die Einführung eines Pauschales, das die gesamten Vergütungen des Gerichtsvollziehers abdeckt, Rechnung getragen. Um mehr den Erfolg und weniger den Fleiß zu entlohnen, soll im Innenverhältnis ein vom Endergebnis - und nicht mehr von der hereinzubringenden Forderung - abhängiges Entlohnungssystem nunmehr für das gesamte Fahrnisexekutionsverfahren geschaffen werden. Gleichzeitig soll der Verwertungserlös durch stärkere Betonung der erlösabhängigen Gehaltskomponente erhöht werden (Näheres dazu in den Erläuterungen zu § 5).

Die Vergütung soll bei Abgabe des Berichts des Gerichtsvollziehers von der ADV automatisch errechnet werden, was den Aufwand für Kontrolltätigkeiten enorm reduziert.

Das neue Gebührenkonzept (Pauschalierung im Außenverhältnis; erfolgsorientierte Vergütung aus Amtsgeldern im Innenverhältnis) und die verstärkte Selbständigkeit des Gerichtsvollziehers sollen nicht auf das Fahrnisexekutionsverfahren beschränkt bleiben, sondern sich auch auf die Tätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Exekutionsmitteln erstrecken. Auch hier soll die Vergütung des Gerichtsvollziehers nicht mehr von der hereinzubringenden Forderung abhängig sein, sondern in vom Vollzugsergebnis abhängigen Pauschalbeträgen bestehen.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden aber auch Anpassungen in der Exekutionsordnung vorgenommen. Diese betreffen wiederum vorwiegend die Tätigkeit der Vollstreckungsorgane. Durch die mit dem Entwurf verwirklichte Ausdehnung der Selbständigkeit des Gerichtsvollziehers auf das gesamte Fahrnisexekutionsverfahren und auch auf die sonstigen Exekutionsmittel waren einige Bestimmungen der

Exekutionsordnung, die bislang nur für das Auffindungsverfahren in der Fahrnisexekution galten, (zum Teil in leicht modifizierter Form) in den Allgemeinen Teil der Exekutionsordnung zu übernehmen. Die Novelle wird aber auch zum Anlass genommen, einige weitere exekutionsrechtliche Fragen einer Neuregelung zu unterziehen. Dies betrifft vor allem folgende Bereiche:

- Die Regelung der Abfertigung wird im Hinblick auf das Mitarbeiterversorgungsgesetz geändert;
- das verschleierte Entgelt wird im Interesse des betreibenden Gläubigers effektiver gestaltet;
- Verbesserungsvorschläge bei der einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in der Familie werden aufgegriffen.

Die Novelle ist auch ein Beitrag zur Rechtsbereinigung. Es wird nicht nur das Vollzugs- und Wegegebührengesetz, sondern auch das Auktionshallengesetz und das Bundesgesetz über die Aufschiebung von Exekutionen bei Naturkatastrophen aufgehoben, das im Hinblick auf die Schaffung der Privatkonkursbestimmungen mit der KO-Novelle 1993 entbehrlich wurde.

II. Kosten:

Mit dem Gesetzesvorhaben ist für den Bund eine Ersparnis verbunden, die sich aus der vorgesehenen 10%igen Effizienzsteigerung ergibt. Das genaue Ausmaß der Ersparnis hängt jedoch auch vorwiegend von der ADV-Unterstützung der Gebührenberechnung ab. Mehrkosten sind für den Bund keine zu erwarten.

III.Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Zivilrechtswesen").

IV. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der vorliegende Entwurf stellt auf eine Steigerung der Effizienz der Fahrnisexekution ab, in dem unter anderem der Verwaltungsaufwand für die Gebührenbe- und abrechnung und somit der manipulative Aufwand für Gerichtsvollzieher, betreibende Gläubiger sowie der Kontrollaufwand für die Gerichte minimiert wird. Eine

weitere zentrale Zielsetzung liegt in der stärkeren Berücksichtigung des Einbringungserfolges, was zu einer Steigerung der Erlöse führen wird. Die gesteigerte Selbständigkeit der Gerichtsvollzieher wird zu einem raschen Verfahrensablauf beitragen. Durch ein funktionierendes effizientes Exekutionsverfahren wird der Wirtschaftsstandort Österreich gefördert. Dies wirkt sich auch positiv auf die Beschäftigung aus.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

In der Europäischen Union gibt es keine Richtlinien oder sonstige Vorschriften über das innerstaatliche Exekutionsverfahren im engeren Sinn.

Weder das Vollzugsgebührengesetz noch die weiteren vorgesehenen Regelungen in der Exekutionsordnung fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Vollzugsgebührengesetz

Zu § 1:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage fallen in jedem Fahrnisexekutionsverfahren meist mehrere Male Vollzugs- und Wegegebühren an. Ist bei einem Vollzugsversuch ein Zahlungspflichtiger anwesend und verfügt er über die entsprechenden Mittel, so hebt der Gerichtsvollzieher seine Vergütung direkt vom Verpflichteten ein. Anderenfalls wird die Vergütung dem betreibenden Gläubiger vorgeschrieben, was in der Praxis sehr häufig vorkommt. Die aus dem Akt ersichtlichen Berechnungen werden kontrolliert und dem betreibenden Gläubiger vorgeschrieben. Selbst wenn (ein Teil) der Gebühr schon bezahlt ist, ist die Berechnung durch den Gerichtsvollzieher einer Kontrolle zu unterziehen. Dem betreibenden Gläubiger werden meist mehrmals kleinere Beträge vorgeschrieben, was zu einem enormen Manipulationsaufwand führt. Im derzeitigen System fallen mindestens fünf Bearbeitungsschritte an: Berechnung der Gebühr durch den Gerichtsvollzieher; Prüfung der Gebührenberechnung; Vorschreibung der Gebühr; Überwachung des Zahlungseingangs; Evidenthaltung im Akt und Berücksichtigung im weiteren Exekutionsverfahren.

Durch die nunmehr vorgesehenen Regelungen sollen die administrativen Tätigkeiten, die bislang etwa 80 % des Gesamtaufwandes ausgemacht haben, deutlich reduziert werden. Das Fahrnisexekutionsverfahren soll nach der Neugestaltung weniger "verwaltungslastig" sein.

Nach **Abs. 1** soll der betreibende Gläubiger mit dem Fahrnisexekutionsantrag, dem Antrag auf Neuvollzug oder dem Antrag auf neuerliche Versteigerung (s. dazu auch § 280 Abs. 2 samt Erläuterungen) ein Pauschale (gemeinsam mit den Gerichtsgebühren) bezahlen, das weitgehend alle Vollzugs- und Wegegebühren abdeckt. Ausgenommen davon sind nur die Gebühren für "Zahlung an den Gerichtsvollzieher" und die Gebühr für "Pfändung samt Verwertung", die auf einfache Art vom Verpflichteten bzw. vom Verkaufserlös abgezogen werden können. Dies ermöglicht es, ein für alle Gläubiger tragbares Pauschale einzuführen und trotzdem die Erfolgskomponente für den Gerichtsvollzieher beizubehalten. Der Gerichtsvollzieher

erhält seine Vergütung aus Amtsgeldern. Der Gläubiger haftet nicht für uneinbringliche Beträge; die Kostenbelastung wird sohin vorhersehbar.

Das Gebührenvolumen (die Höhe der insgesamt von den Gläubigern zu zahlenden Gebühren) soll gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage gleich bleiben.

Das vorgesehene Gebührenkonzept bringt zahlreiche Vorteile, sowohl für betreibende Gläubiger als auch für die Justiz. Die Vorteile für die betreibenden Gläubiger liegen in der einfacheren Handhabung und der Vorhersehbarkeit der Gebühren. Die Vollzugsgebühr und die Wegegebühr können zugleich mit der Gerichtsgebühr für das Exekutionsverfahren oder beim Neuvollzugsantrag gezahlt werden. Es sind dann keine späteren Manipulationen mit Vollzugs- und Wegegebühren notwendig, was insbesondere für "Großgläubiger" eine enorme Erleichterung darstellt.

Da die Pauschalierung eine vereinfachte Abrechnung und eine gute ADV-mäßige Erfassung ermöglicht, liegen für die Justiz Einsparungspotentiale bei der Handhabung, Eintreibung und Berechnung der Gebühren.

Liegt der Amtshandlung ein Auftrag nach § 61 EO oder § 68 EO zu Grunde, so besteht keine Gebührenpflicht. Erteilt der Richter oder Rechtspfleger dem Vollstreckungsorgan auf Grund wahrgenommener Mängel eine Weisung nach § 61 EO, so kommt eine Gebührenpflicht des betreibenden Gläubigers ebenso nicht in Betracht wie im Falle einer Vollzugsbeschwerde nach § 68 EO.

Zu § 2:

§ 2 nennt die Tatbestände, die eine Gebührenpflicht für die betreibenden Gläubiger auslösen.

Bei der Ermittlung der Höhe der Pauschalgebühr für die Fahrnisexekution ging die Fa. ROI von einem Basisvolumen von rund 6,93 Mio. Euro aus. Dieser Summe stehen etwa 990.000 zu vergebührende Fahrnisexekutionsanträge gegenüber. Legt man die Anzahl der Fahrnisexekutionsanträge auf das Basisvolumen um, so ergibt sich eine Pauschalgebühr in Höhe von rund 7 Euro (Z 3).

Auch die Ermittlung der Pauschalgebühr für die sonstigen Exekutionsmittel und Anträge orientiert sich am Basisvolumen für die Vergütungen im Innenverhältnis. Den Vergütungsbeträgen im Innenverhältnis werden im Wesentlichen die durchschnittlichen Wegegebühren, die ja ebenfalls durch das Pauschale abgedeckt sind, hinzugeschlagen. Somit ergeben sich die in § 2 angeführten Pauschalbeträge.

Zu § 3:

§ 3 sieht die Möglichkeit einer Gebührenrückzahlung nach dem Vorbild des § 30 Abs. 2 Z 2 GGG vor. Diese Bestimmung, die für Gerichtsgebühren gilt, hat sich in der Praxis bewährt und soll nunmehr - auf Grund der Neukonzeptionierung der Vollzugs- und Wegegebühren als Pauschale - auch auf diese anzuwenden sein. Hierbei ist an Fälle gedacht, in denen Gläubiger das Pauschale an Vollzugs- und Wegegebühren bezahlen, es jedoch niemals zum Vollzug kommt (der Gerichtsvollzieher gar nicht tätig wird). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Exekution davor eingestellt wird. Diese Bestimmung ist aber auch dann anzuwenden, wenn in einem Antrag Gehaltsexekution und Fahrnisexekution gemäß § 14 EO kumuliert werden. Die Fahrnisexekution wird erst dann vollzogen, wenn die Gehaltsexekution nach § 294a EO erfolglos war. In diesem Fall ist es geboten, das für die (nicht vollzogene) Fahrnisexekution bezahlte Pauschale zurückzubezahlen. Da es im Regelfall zum Vollzug kommen wird, ist es insbesondere für die betreibenden Gläubiger einfacher, das Pauschale gemeinsam mit der Gerichtsgebühr (in einem Arbeitsschritt) zu bezahlen und für den Fall, dass es nicht zum Vollzug kommt, rückerstattet zu erhalten, weil nur in diesem Fall ein gesonderter Kostenbestimmungsantrag entbehrlich ist.

Zu § 4:

Da nach dem neuen Gebührenkonzept die Vollzugs- und Wegegebühren als Pauschale konzipiert sind, ist eine weitgehende Gleichbehandlung mit den Gerichtsgebühren geboten. Besonders zu erwähnen ist die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Z 2 GGG, wonach eine Gebührenentrichtung durch Abbuchung oder Einziehung unter den dort genannten Voraussetzungen möglich ist. Wird das vom Gläubiger zu bezahlende Pauschale nicht oder nicht vollständig beigebracht oder ist die Einziehung erfolglos geblieben, so ist auch bei der pauschalen Vollzugsgebühr - analog zu den Gerichtsgebühren - im Sinne des § 31 Abs. 1 GGG neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 50 % des ausstehenden Betrages zu bezahlen. Das Pauschale wird gleich behandelt wie die Gerichtsgebühr, es kann somit gleichsam abgebucht werden.

Zu § 5:

Bei der Neuregelung der Vergütung der Gerichtsvollzieher steht die Vereinfachung des Entlohnungsschemas bei gleichzeitig verstärkter Betonung der Erfolgskomponente im Vordergrund. Nach den Empfehlungen der ROI-Studie soll die Berücksichtigung des Einbringungserfolges in der variablen Entlohnungskomponente zu einem stärkeren Anreiz für den Gerichtsvollzieher zur Steigerung der Erlöse führen. Die Schwierigkeit bei der Neuregelung des Entlohnungssystems der Gerichtsvollzieher bestand darin, eine homogene Lösung zu finden, welche die beiden Prämissen "Vereinfachung" und "Betonung der Erfolgskomponente" bestmöglich zu verbinden im Stande ist.

Das Einkommen des Gerichtsvollziehers setzt sich derzeit zu 55 % aus einem fixen Grundgehalt und zu 45 % aus einem variablen Bestandteil, den Vollzugsgebühren, zusammen. Am Verhältnis zwischen fixem und variablem Gehaltsbestandteil soll sich auch in Hinkunft nichts ändern. Betrachtet man jedoch die Gehaltsstruktur des Gerichtsvollziehers näher, so wird deutlich, dass von diesem variablen Gehaltsbestandteil von 45 % nur etwa 13 bis 14 % erlösabhängig sind, während ein Teil von etwa 25 % nicht vom Erlös, sondern nur vom Vollzugsergebnis und ein weiterer Teil von etwa 6 bis 7 % überhaupt ergebnisunabhängig (Sockelgebühr) ist. In Hinkunft soll nicht primär die Quantität der erledigten Akten, sondern vielmehr ein Vollzugsergebnis honoriert werden, mit dem ein Erlös für den betreibenden Gläubiger verbunden ist. Durch eine Änderung der Gehaltsstruktur sollen sinnvolle erlösbringende Vollzüge forciert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der erlösabhängige Gehaltsbestandteil, der sich vor allem aus der Vergütung für Zahlung, Nachweis der Zahlung und Verwertung zusammensetzt, von derzeit etwa 14 % auf rund 20 bis 22 % gesteigert werden. 20 bis 23 % (statt derzeit 25 %) sollen rein vom Vollzugsergebnis abhängig sein; bis zu 5 % des Gehalts soll der Gerichtsvollzieher auf Grund qualitativ hochwertiger Leistungen lukrieren. Geplant ist, dass die Steigerungseinheiten bei den Oberlandesgerichten im Nachhinein qualitativ hochwertige Arbeit der Gerichtsvollzieher honorieren.

Eine Pauschalierung, wie sie § 1 für den betreibenden Gläubiger vorsieht, kommt für die Gerichtsvollzieher nicht in Betracht, würde sie doch zu

Verteilungsungerechtigkeiten, etwa zu einer Bevorzugung der im geschlossenen verbauten Gebiet tätigen Gerichtsvollzieher, führen.

Das vorgeschlagene Vergütungskonzept sieht **eine pauschale Vergütung pro Verfahren** vor, wobei es bei der Fahrnisexekution zu einer Staffelung - je nach Leistung des Gerichtsvollziehers - kommt (näheres dazu bei der Fahrnisexekution). Der Gerichtsvollzieher erhält seine Vergütung aus Amtsgeldern, außer bei Zahlung an den Gerichtsvollzieher und Pfändung samt Verwertung. In diesen Fällen wird die Vergütung direkt vom Verpflichteten eingehoben bzw. aus dem Verwertungserlös bezahlt. Eine Haftung des betreibenden Gläubigers für diese Beträge besteht nicht.

Es ist in § 25 Abs. 1 EO (für die Fahrnisexekution s. § 249 EO) vorgesehen, dass der Gerichtsvollzieher tätig zu sein hat, bis der Auftrag erfüllt ist oder feststeht, dass er nicht erfüllt werden kann. Hierbei hat er nach dem Entwurf im gesamten Fahrnisexekutionsverfahren auch die Vollzugszeit selbst zu wählen und etwa zu entscheiden, ob ein Schlosser beizuziehen ist. Die Vergütung soll nach den Exekutionsmitteln gestaffelt werden, wobei jedenfalls **nur eine pauschalierte Vergütung, abhängig vom Endergebnis** zusteht. Diese Vergütung ist - wie für das Auffindungsverfahren bereits vorgesehen - nicht mehr von der Höhe der hereinzubringenden Forderung, sondern von der Art der Tätigkeit abhängig. Dies gilt für das gesamte Fahrnisexekutionsverfahren und auch für die übrigen Exekutionsmittel.

Neben der bereits mit der EO-Novelle 1995 geregelten erfolgsabhängigen Vergütung bei Zahlung und Wegnahme von Bargeld im Auffindungsverfahren wird im Fahrnisexekutionsverfahren (§ 11) folgende Staffelung vorgesehen:

- Verpflichteter wird nicht angetroffen,
- keine Pfändung und Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses,
- keine Pfändung und kein Vermögensverzeichnis,
- Pfändung ohne Verwertung (erfasst auch Pfändung, Verwahrung, Überstellung und zwei erfolglose Verwertungsversuche),
- beim ersten Vollzugsversuch Vollzahlung nachgewiesen und
- bei weiteren Vollzugsversuchen Zahlung nachgewiesen.

Im neuen System ist kein Vergütungsbestandteil mehr vorgesehen, der unabhängig vom Vollzugsergebnis (wie derzeit die "Sockelgebühr" nach § 12a Abs. 2) zusteht. Die Vergütung soll einen Anreiz darstellen, wirtschaftlich und im Interesse des

betreibenden Gläubigers vorzugehen, nicht aber zu Missbrauch zu Lasten des Verpflichteten verleiten.

Abs. 2 regelt das Entstehen der Vergütung bei Auszahlung aus Amtsgeldern. Der Anspruch des Gerichtsvollziehers auf Vergütung entsteht mit Ende des Monats, das auf jenes Monat folgt, in dem die Tätigkeit gesetzgemäß oder auftragsgemäß beendet wurde. Darunter ist die Genehmigung des Vollzugsberichts zu verstehen. Da nunmehr im gesamten Fahmisexekutionsverfahren und bei den übrigen Exekutionsmitteln die Vergütung vom Vollzugsergebnis bestimmt ist und Gebühren (nur) für das Endergebnis zustehen, ist die derzeit in § 2 enthaltene Definition der "Vollzugsstelle" entbehrlich. Der Anspruch auf Vergütung entsteht nicht mehr mit dem Eintreffen an der Vollzugsstelle, sondern - dem Erfolgsprinzip entsprechend - ausschließlich mit Verwirklichung eines Tatbestandes.

Im Jahr 2001 wurden rund 6,95 Mio. Euro an Vollzugsgebühren an die Gerichtsvollzieher ausgeschüttet. Die in der ROI-Studie aufgezeigten Maßnahmen sollen eine 10%ige Effizienzsteigerung bewirken, sodass in Hinkunft das Vollzugsgebührenvolumen rund 6,3 Mio. betragen soll. Durch das neue Vergütungsmodell soll sich die Einkommenssituation der Gerichtsvollzieher insgesamt nicht verschlechtern. Gleichzeitig soll das Einkommen der Gerichtsvollzieher, um die Relation zu sonstigen, bei den Justizbehörden in den Ländern erzielbaren Einkommen, nicht zu verändern, durch die administrativen Erleichterungen auch nicht weiter ansteigen.

Zu § 6:

Der Arbeitsaufwand der Gerichtsvollzieher ist in der Regel direkt proportional zu den erledigten Akten. Hierbei wird nicht übersehen, dass es zeitintensivere und weniger zeitintensive Akten gibt, wobei diese Voraussetzungen für alle Gerichtsvollzieher gleich sind. Es wird daher als angemessen betrachtet, die Vergütung mit einem **fixen Betrag pro Verfahren** (mit einer Staffelung je nach dem, "was im Akt passiert ist") zu bemessen. Die pauschalen Beträge stehen sohin (nur) einmal pro Verfahren zu, unabhängig davon, wie viele Tätigkeiten durchgeführt werden. Setzt der Gerichtsvollzieher mehrere Vergütungstatbestände, so ist nach **Abs. 2** jene Tätigkeit maßgebend, für die die höchste Vergütung gebührt. Ausgenommen davon sind die erlösabhängigen Vergütungen für Zahlung, Zahlungsnachweis ab dem zweiten Vollzugsversuch und Verwertung. Diese Vergütungen gebühren nebeneinander,

wenn mehrere erlösabhängige Tatbestände gesetzt wurden. Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses gebührt die Vergütung jedenfalls zusätzlich (s. auch § 8). Dies soll die Bedeutung des Vermögensverzeichnisses als für die betreibenden Gläubiger wichtiges Vollzugsergebnis betonen. Durch die kumulative Entlohnung bleibt ein Anreiz bestehen, etwa auch nach bereits durchgeführter Pfändung ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen.

Das System einer pauschalen Vergütung pro Verfahren gilt sowohl in der Fahmisexekution als auch bei den sonstigen Exekutionsmitteln, mit Ausnahme jener Verfahren bzw. Verfahrensabschnitte, bei denen ein einheitliches Verwertungsverfahren stattfindet (**Abs. 1**). Dies ist etwa bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung einer Liegenschaft der Fall. Dort ist immer nur auf das führende Verfahren abzustellen, Beitritte bleiben unberücksichtigt. Die Vergütung in einem Zwangsversteigerungsverfahren für zB eine Besichtigung steht somit selbst dann nur einmal zu, wenn auf Grund von Beitritten für mehrere Gläubiger (in mehreren Verfahren) besichtigt wird. Das selbe gilt generell für verbundene Verfahren. Ebenso nicht anwendbar ist das System bei der Verwertung in der Fahmisexekution, aber auch bei der Verwertung anderer Vermögensrechte (zB eines GmbH-Anteils). Im Verwertungsverfahren ist auf alle zugleich gepfändeten Gegenstände abzustellen, ohne Unterschied, für wieviele Gläubiger (in wievielen Verfahren) sie gepfändet wurden.

Stellt der Gläubiger einen Neuvollzugsantrag, mit dem er auch erneut das Pauschale nach § 1 zu entrichten hat, so entsteht auch der Vergütungsanspruch des Gerichtsvollziehers erneut.

Bei einer Kumulation von Exekutionsmitteln gebührt die Vergütung allerdings für jedes Exekutionsmittel, obgleich es sich um ein einheitliches Verfahren handelt. Um zu vermeiden, dass Akten vom Gerichtsvollzieher "gesammelt" werden, wird in der Exekutionsordnung eine Frist von 4 Wochen festgelegt, innerhalb derer ein erster Vollzugsversuch stattfinden muss (s. § 25 Abs. 1 EO und die Erläuterungen hierzu).

Zu § 7:

Diese Bestimmung normiert eine Pflicht des Gerichtsvollziehers zur Zurückzahlung der Vergütung, wenn sich im nachhinein herausstellt, dass der Anspruch gar

nicht entstanden ist. Hier ist an jene Fälle gedacht, in denen der Vollzugsauftrag nicht erfüllt ist (etwa weil der Gerichtsvollzieher nur einen Vollzugsversuch durchgeführt hat) oder der Anspruch **noch** nicht zusteht. Auch eine irrtümlich falsche Angabe des Vergütungstatbestandes durch den Gerichtsvollzieher löst die Rückzahlungspflicht nach § 7 aus.

Zu § 8:

Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses hat der Gerichtsvollzieher Anspruch auf eine fixe Vergütung, die unabhängig davon gebührt, ob das Vermögensverzeichnis im Rahmen der Fahmisexekution oder eines anderen Exekutionsmittels aufgenommen wurde. Die Vergütung nach § 8 gebührt auch dann (zusätzlich), wenn noch ein anderer Tatbestand verwirklicht wurde. Für das Vermögensverzeichnis gebührt derzeit eine Vergütung von 2,2 Euro für jedes aufgenommene Vermögensverzeichnis. Auf Grund des neuen Konzepts, wonach die fixen Vergütungen jeweils pro Verfahren zustehen, war eine wertmäßige Reduktion der Vergütung für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses notwendig. Die Vergütung beträgt 1 Euro, wobei diese Vergütung nunmehr **mehrfach** zusteht, selbst wenn nur ein Vermögensverzeichnis (für mehrere Verfahren) aufgenommen wird. Auf Grund von Erfahrungswerten wird die Vergütung für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage ansteigen. Zudem sollen von den Steuerungseinheiten bei den Oberlandesgerichten auf Grund von Qualitätskriterien qualitativ hochwertige Leistungen - insbesondere auch Vermögensverzeichnisse - honoriert werden. All das soll die Bedeutung des Vermögensverzeichnisses betonen und auch nach Verwirklichung eines anderen Vergütungstatbestandes einen Anreiz zur Aufnahme des Vermögensverzeichnisses darstellen.

Zu §§ 9, 10, 12 bis 18:

Bereits mit der EO-Novelle 1995 wurde für das Auffindungsverfahren davon abgegangen, die Vergütung des Gerichtsvollziehers von der Höhe der hereinzubringenden Forderung abhängig zu machen. Dieses System, das sich in der Praxis bestens bewährt hat, soll über die Fahmisexekution hinaus auf die sonstigen Exekutionsmittel ausgedehnt werden.

Für die in **§§ 9, 10, 12 bis 18** genannten Tätigkeiten stehen nunmehr fixe Vergütungsbeträge zu. Diese sind nicht mehr von der Höhe der hereinzubringenden Forderung abhängig. Es soll nur auf die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, also auf das Vollzugsergebnis ankommen. Somit ist auch im Bereich der sonstigen Exekutionsmittel im Sinne einer Vereinheitlichung eine erfolgsorientierte Entlohnung bei gleichzeitiger Vereinfachung der Verrechnung durch fixe Beträge verwirklicht. Die Neuregelung schafft nicht nur die auf Grund der guten Erfahrungen mit den Bestimmungen der EO-Novelle 1995 gebotene Angleichung der sonstigen Exekutionsmittel an die Fahmisexekution, sondern trägt auch dem Bestreben nach einer stärkeren Betonung des Vollzugserfolges Rechnung. Da der Aufwand in der Regel von der Höhe der hereinzubringenden Forderung unabhängig ist, war ein Abgehen von diesem System schon aus diesem Grund geboten.

Die Vergütungswerte für die sonstigen Exekutionsmittel orientieren sich einerseits an der Fahmisexekution (Pfändung) und andererseits an der Räumung. In Besprechungen wurden Relationen zwischen diesen Tatbeständen und den im Rahmen der sonstigen Exekutionsmittel durchzuführenden Handlungen hergestellt. Während die Vergütungen bei den sonstigen Exekutionsmitteln derzeit vom Wert der hereinzubringenden Forderung abhängig sind, wird die Vergütung in Hinkunft auch bei den sonstigen Exekutionsmitteln in vom Vollzugsergebnis abhängigen Pauschalbeträgen bestehen. Derzeit ist nach § 10 Z 4 Vollzugs- und Wegegebührengesetz die Bemessungsgrundlage für Räumung 22.000 Euro, was eine Vergütung von 16 Euro ergibt. Da auf Grund von Erfahrungswerten rund 10 % der Räumungen länger als zwei Stunden dauern, wurde für die Räumung eine Vergütung von 17 Euro vorgesehen. Bei weiteren Tatbeständen, die auf Grund von Erfahrungswerten der Gerichtsvollzieher einen vergleichbaren Arbeitsaufwand verursachen, wurde als Vergütung ebenso 17 Euro veranschlagt; dies soll für die Zwangsverwaltung einer Liegenschaft (**§ 9**), die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft (**§ 10**) und die Exekution auf andere Vermögensrechte (**§ 12**) gelten. Die Tatbestände "Herausgabe von beweglichen Sachen" (**§ 13**) und "pfandweise Beschreibung nach § 1101 ABGB" (**§ 16**) orientieren sich ebenso wie die Tätigkeiten in einem Insolvenzverfahren (**§ 15**) an der Pfändung und werden wie diese mit 4,5 Euro vergütet. Für Verhaftungen und Vorführungen außerhalb des Exekutionsverfahrens (**§ 17**) beträgt die Vergütung 2,5 Euro, für Zustellungen (**§ 18**) 1,4 Euro.

Zu § 11:

Mit der EO-Novelle 1995 wurden die Vollzugs- und Wegegebühren für das Auffindungsverfahren erfolgsorientierter gestaltet. Es wurde davon abgegangen, die Gebühr von der hereinzubringenden Forderung abhängig zu machen. Statt dessen sollte das Vollzugsergebnis im Vordergrund stehen.

Eine wesentliche Zielsetzung des Entwurfs liegt in der Erhöhung des Einbringungserfolges. Aus diesem Grund soll auch die Bedeutung der Zahlung als erwünschtes Vollzugsergebnis betont werden, indem die Vergütung des Gerichtsvollziehers für Zahlung (und somit auch für Nachweis der Zahlung ab dem zweiten Vollzugsversuch und Verwertung) doch deutlich erhöht wird. **Abs. 1** sieht eine prozentmäßige Vergütung vor, wobei die Prozentsätze und auch die Berechnungsmethode geändert wurden. Die derzeitige Berechnung führt dazu, dass die Vergütungsbeträge in bestimmten betraglichen Bereichen stagnieren und erst nach Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts wieder ansteigen. Das neue System bewirkt ein kontinuierliches, mit dem erlösten Betrag gleichförmiges Ansteigen der Vergütungsbeträge. In Verbindung mit den neuen Prozentsätzen führt dies - selbst bei unverändertem Erlös - zu einer Steigerung der erlösabhängigen Vergütung um rund 20 %. Dies wird in der folgenden Tabelle verdeutlicht:

**Vergleichende Darstellung der Vollzugsgebühren altes/neues
Berechnungsmodell**

	Eingehobener Betrag/Verwertungserlös (Euro)								
	50	100	150	200	300	400	500	600	800
Gebühr derzeit (Euro)	4	4	6	6	9	12	12	12	16
Vergütung neu (Euro)	4	4,3	6,45	7,8	10,5	13,2	14,4	15,6	18
Erhöhung (absolut)	0	0,3	0,45	1,8	1,5	1,2	2,4	3,6	2
Erhöhung (Prozent)	0	7,5	7,5	30	16,67	10	20	30	12,5

	Eingehobener Betrag/Verwertungserlös (Euro)								
	1.000	2.000	3.000	4.000	5.000	6.000	8.000	12.000	20.000
Gebühr derzeit (Euro)	16	20	30	40	40	48	64	64	100
Vergütung neu (Euro)	19,6	27,6	35,6	43,6	49,6	55,6	67,6	69,6	79,9
Erhöhung (absolut)	3,6	7,6	5,6	3,6	9,6	7,6	3,6	5,6	-20,1
Erhöhung (Prozent)	22,5	38	18,67	9	24	15,83	5,62	8,75	-20,1

Ausgehend von den Erfahrungen mit der EO-Novelle 1995 darf man davon ausgehen, dass die durch die erhöhten Beträge verstärkte Motivation auch zu einem Ansteigen der Erlöse führen wird.

Die prozentmäßige Vergütung nach **Abs. 1** gilt anders als derzeit **auch außerhalb des Auffindungsverfahrens**. Ein Anspruch auf Vergütung nach Abs. 1 soll immer dann ausgelöst werden, wenn an den Gerichtsvollzieher gezahlt wird. Somit besteht auch beispielsweise nach eingeleitetem Verwertungsverfahren (wenn etwa der Verkaufstermin bereits festgelegt ist) für den Gerichtsvollzieher noch der Anreiz, eine Zahlung zu erreichen.

Werden anlässlich einer Fahrnisexekution mehrere Teilzahlungen geleistet, so sind die erhaltenen Beträge auf die Vergütung für die nächste Teilzahlung oder die Restzahlung anzurechnen. Entscheidend ist das **Endergebnis** (s. dazu auch VwGH vom 18.10.2000, 99/19/0266).

Wird gegen zwei oder mehrere Verpflichtete zur Hereinbringung mehrerer Forderungen Exekution geführt, so hat dies eine jeweils getrennte Berechnung der Vergütung zur Folge. Eine Ausnahme besteht nur, wenn gegen mehrere solidarisch haftende Verpflichtende auf Grund desselben Titels Exekution geführt wird. In diesem Fall kommt es zu einer gemeinsamen Berechnung; die Vergütung nach **Abs. 1** steht nur einmal zu.

Wird hinsichtlich eine Teilbetrags Zahlung nachgewiesen und der Restbetrag dem Gerichtsvollzieher bezahlt, so stehen diese Vergütungen kumulativ zu.

Bei der Pfändung hat die EO-Novelle 1995 einen ersten Schritt in Richtung erfolgsorientierte Vergütung gesetzt, indem zwischen Pfändung mit Deckung und Pfändung ohne Deckung unterschieden wurde. Zu den Fixbeträgen für "Pfändung

mit Deckung" und "Pfändung ohne Deckung" kommt nach der derzeitigen Rechtslage noch die Sockelgebühr und unter Umständen noch (jeweils) eine von der hereinzubringenden Forderung abhängige Vergütung für Verwahrung, Überstellung und Verkauf. Diese zuletzt genannten Vergütungen stehen, - im Hinblick auf die Einheit des Verkaufsverfahrens - selbst wenn mehrere Verfahren zugleich stattfinden, nur einmal zu, jedoch für jeden Vollzugsversuch, und zwar nicht nur bei erfolgreichen, sondern auch zur Hälfte für erfolglose Vollzugsversuche.

Abs. 2 macht hier einen weiteren Schritt in Richtung erfolgsorientierte Vergütung und Vereinfachung der Vergütung. Für Pfändung ist eine fixe Vergütung vorgesehen, wobei hier die bisher gesondert zu vergütenden Tätigkeiten Verwahrung, Überstellung und im Höchstfall zwei erfolglose Verwertungsversuche enthalten sein können. Eine von der hereinzubringenden Forderung abhängige Vergütung ist somit nicht mehr vorgesehen. Dadurch, dass die bisher gesondert vergütete Überstellung nunmehr Bestandteil der pauschalen Vergütung für "Pfändung" ist, wird von der zum Teil geübten Praxis eines reinen "Übersteller-Gerichtsvollziehers" abgegangen werden müssen. Dies beseitigt auch die damit verbundenen Nachteile, wie etwa die mangelnde Kenntnis des Überstellers von den gepfändeten Gegenständen. Dadurch ist ein Beseitigen gepfändeter Gegenstände praktisch nicht möglich.

Kommt es zu einer Verwertung, so soll der **Verwertungserlös** maßgebend für die Höhe der Vergütung sein. Die Vergütung ist unabhängig davon, für wieviele Gläubiger die Gegenstände gepfändet wurden. Bei gleichzeitiger Verwertung und Verteilung von nacheinander gepfändeten Gegenständen ist die Vergütung jeweils von den zugleich gepfändeten Gegenständen zu berechnen. Ebenso wie bei der Vergütung bei Zahlung nach Abs. 1 ist bei Verwertung auf Raten und getrennter Verteilung vom **Gesamterlös** auszugehen, sodass die bei der ersten Verteilung erhaltene Vergütung auf jene für die zweite Verteilung anzurechnen ist. Diese Bestimmung schafft eine enorme Vereinfachung im Vergleich zur derzeitigen Gesetzeslage. Zur fixen Vergütung für Pfändung, die alle Verfahrensschritte bis zur Verwertung erfasst, kommt eine erlösabhängige Verwertungsvergütung hinzu. Durch diese Regelung soll auch erreicht werden, dass bereits bei der Pfändung mehr Bedacht auf die Verwertbarkeit der Gegenstände genommen wird.

Kommt es zur Verwertung, so bestimmt nach § 274 EO der Gerichtsvollzieher die Verwertungsart, also ob ein Verkauf aus freier Hand oder eine Versteigerung

stattfinden soll. In beiden Fällen handelt es sich um einen gerichtlichen Verkauf. Die Versteigerung kann wiederum im Versteigerungshaus, in der Auktionshalle oder an Ort und Stelle erfolgen. Der Verwertungserlös ist vom Gerichtsvollzieher in seinem Endbericht anzuführen. Bei einer Verwertung, die nicht vom Gerichtsvollzieher vorgenommen wird (was jedenfalls bei Versteigerungen in einem Versteigerungshaus, aber auch bei Versteigerungen in der Auktionshalle der Fall sein wird), sollte der Akt über den Gerichtsvollzieher zum Rechtsprechungsorgan gelangen. Der Gerichtsvollzieher hat zu kontrollieren, was verwertet wurde und mit seinem Endbericht (Verkaufsbericht) die entsprechende Statuseintragung im Register zu setzen und die Höhe des Verwertungserlöses einzugeben. Die vom Erlös abhängige Prozentvergütung wird automatisch errechnet werden.

Die in **Abs. 3** enthaltene Neuregelung des Tatbestandes "Nachweis der Zahlung" trägt dem allgemeinen Prinzip des Entwurfes Rechnung, die Vergütung der Gerichtsvollzieher erfolgsorientierter zu gestalten. Wird die Zahlung beim **ersten Vollzugsversuch** nachgewiesen, so wird unter diesem Tatbestand nur der Nachweis einer **Vollzahlung** subsumiert. Es wird eine fixe Vergütung (ähnlich dem derzeitigen System) vorgesehen, weil der Gerichtsvollzieher nicht "verdienstlich" war. Wird dem Gerichtsvollzieher Zahlung bei **späteren Vollzugsversuchen** nachgewiesen, so erhält er derzeit eine Vergütung in gleicher Höhe wie für Zahlung. Dies ist nicht sachgerecht und steht meist außer Verhältnis zum Aufwand des Gerichtsvollziehers. Eine - im Rahmen der Vorarbeiten ausführlich diskutierte - fixe Vergütung (unabhängig von der Höhe des nachgewiesenen Betrages) wäre im Sinne der Praktikabilität zwar zu begrüßen, in der Praxis könnte dies jedoch dazu führen, dass auf Grund des Umstandes, dass bei einem Fixbetrag ein Durchschnittswert angenommen werden müsste, bei kleineren Beträgen die Vergütung für Zahlungsnachweis höher als die Vergütung für Zahlung wäre. Die Novelle sieht daher für den Tatbestand "Nachweis der Zahlung" beim **ersten Vollzugsversuch** eine fixe Vergütung vor. Wird bei **späteren Vollzugsversuchen** Zahlung nachgewiesen, so ist die Vergütung von der Höhe des nachgewiesenen Betrags abhängig und soll ein Drittel der Vergütung nach **Abs. 1** betragen; dies jedoch mit einer betraglich festgesetzten Obergrenze. Diese Regelung berücksichtigt die Erfolgskomponente und gewährleistet durch den vorgesehenen Höchstbetrag gleichzeitig eine Kalkulierbarkeit (auch für die Gebühr im

Außenverhältnis) sowie eine im Verhältnis zu dem mit der Entgegennahme eines Zahlungsnachweises verbundenen Aufwand angemessene Vergütung.

Ist der Vollzug erfolglos geblieben, weil beim Verpflichteten keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, so gebührt nach **Abs. 4** eine fixe Vergütung. Speziell zur Vergütung nach **Abs. 4** wird häufig die Vergütung für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nach § 8 hinzukommen.

Abs. 5 stellt einen "Auffangtatbestand" für die übrigen Vollzugsergebnisse dar. Werden mehrere Tatbestände nach Abs. 1 bis Abs. 5 verwirklicht, so steht dem Gerichtsvollzieher gleichsam nur eine Vergütung pro Verfahren zu, die sich jedoch nach jenem Tatbestand errechnet, für den die höchste Vergütung gebührt (s. auch § 6).

Jener Teil der Vollzugsgebühr, der derzeit dem Gerichtsvollzieher unabhängig vom Vollzugsergebnis **jedenfalls zusätzlich** zu einer sonstigen Vergütung gebührt ("Sockelgebühr" nach § 12a Abs. 2 idgF), ist nicht mehr vorgesehen. Dieser Teil wurde in den einzelnen Gebührentatbeständen berücksichtigt.

Wie bereits oben ausgeführt, hat die geänderte Gehaltsstruktur des Gerichtsvollziehers eine Steigerung der erlösabhängigen Gehaltskomponente bei gleichzeitiger Senkung der erlösunabhängigen Komponente zur Folge. Beide sollen nunmehr rund 20 % des Gehalts des Gerichtsvollziehers ausmachen. Letztere betrifft die in **§ 11 Abs. 2 erster Fall, Abs. 3 erster Fall, Abs. 4 und 5** genannten Tatbestände, auf die nunmehr rund 2,28 Mio. Euro verteilt werden können. In mehreren Sitzungen mit der Exekutionsrechtsarbeitsgruppe und einer Kleingruppe, bestehend aus Vertretern des BMJ, des Zentralausschusses und des Gerichtsvollzieherbundes wurden Relationen zwischen den einzelnen Vergütungstatbeständen hergestellt. Die Vergütungsbeträge des § 11 ergeben sich auf Grund der Berechnungen der Fa. ROI in Verbindung mit diesen Relationen. Die Werte sind freilich stets unter der Prämisse der Erhöhung der Erlös Komponente zu betrachten, sodass die (doch markante) Erhöhung der Vergütung nach Abs. 1 mit einer Senkung anderer Vergütungen einhergehen muss.

Insgesamt ergeben sich hiebei Werte, die in der Bandbreite der Vergütungen nach der derzeitigen Gesetzeslage liegen. Die Vergütung für Pfändung von 4,5 Euro orientiert sich auch daran, dass derzeit in etwa 90 % der Fälle Pfändung ohne Dekkung gegeben ist, sodass derzeit für Pfändung in der Regel eine Vergütung von 4

Euro anfällt. Auf Grund der Erfolgsorientierung des vorliegenden Entwurfes ist die Vergütung für das "sonstige Vollzugsergebnis" mit 50 Cent geringer, während die Vergütung für "Unterbleiben der Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände" mit 2,3 Euro leicht über dem derzeitigen Wert liegt. Für Nachweis der Zahlung beim ersten Vollzugsversuch gebührt eine Vergütung von 4,5 Euro. Bei Zahlungsnachweis ab dem zweiten Vollzugsversuch ist die Vergütung erlösabhängig, es besteht jedoch ein Höchstbetrag von 14 Euro. Die Reduktion in diesem Bereich ist dadurch gerechtfertigt, dass der Gerichtsvollzieher diese Vergütung nunmehr auch dann erhält, wenn der Verpflichtete zu Gericht kommt.

Vorbemerkung zu den §§ 19 und 20:

Eine wesentliche Zielsetzung des Entwurfes bei der Neuorganisation der Fahmisexekution liegt in der Vereinfachung der Berechnung und Abrechnung der Vollzugs- und Wegegebühren. Im Außenverhältnis wird diesem Grundsatz durch die Einführung eines Pauschales Rechnung getragen. Dieses Pauschale deckt alle vom Gläubiger zu bezahlenden Wegegebühren und weitgehend alle Vollzugsgebühren ab.

Bei den Wegegebühren besteht derzeit ein (recht kompliziertes) System, das zwischen Amtshandlungen "im geschlossen verbauten Gebiet" und "außerhalb des geschlossen verbauten Gebietes" unterscheidet. Während innerhalb des geschlossen verbauten Gebietes für jede einzelne nicht für sich allein vorgenommene Amtshandlung die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels ersetzt werden, gebührt außerhalb des geschlossen verbauten Gebietes eine Wegegebühr nach Entfernung. Ist ein Massenbeförderungsmittel vorhanden, so hat der Gerichtsvollzieher Anspruch auf den Fahrpreis; ist kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden, so wird unterschieden, ob der Gerichtsvollzieher ein eigenes KFZ benützt oder die Wegstrecken zu Fuß oder mit einem Fahrrad zurücklegt. Nach dem derzeitigen System ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, mehrere Amtshandlungen außerhalb des geschlossen verbauten Gebietes auf einem sogenannten Rundgang zu verbinden und die Wegegebühren im Voraus zu berechnen, um sie zu gleichen Teilen auf die einzelnen Amtshandlungen aufteilen zu können. Der Gerichtsvollzieher kann derzeit die Wegegebühr aus Gründen der Berechenbarkeit nur bis zur Grenze des Ortes oder Ortsteiles im Voraus bestimmen, in dem der Vollzugsort liegt. Da darüberhinaus

oft zusätzliche Wegstrecken zurückzulegen sind, ist derzeit (§ 15 Abs. 2) ein Zuschlag vorgesehen. Eine weitere Bestimmung verpflichtet den Gerichtsvollzieher, mehrere Amtshandlungen zu verbinden, wenn nicht die Vornahme einer Amtshandlung für sich allein aus den Umständen gerechtfertigt ist.

Das derzeitige Wegegebührensysteem ist somit sehr kompliziert und hat einen enormen manipulativen Aufwand für den Gerichtsvollzieher und auch einen enormen Kontrollaufwand zur Folge. Für betreibende Gläubiger ist es nicht kontrollierbar. Der Gerichtsvollzieher hat mehrfach meist kleinere Beträge zu berechnen und dem betreibenden Gläubiger vorzuschreiben. Neben der Richtigkeit der Gebührenberechnung ist zusätzlich zu kontrollieren, ob der Rundgang ordnungsgemäß zusammengestellt wurde und ob mehrere Amtshandlungen ordnungsgemäß verbunden wurden.

Das neue Konzept schafft hier eine wesentliche Vereinfachung für alle Beteiligten. Im Außenverhältnis soll - wie bereits angesprochen (vgl. Erläuterungen zu § 1) der betreibende Gläubiger mit dem Fahrnisexekutionsantrag (oder dem Antrag auf Neuvollzug) ein Pauschale bezahlen, das sämtliche Wegegebühren (und auch weitgehend alle Vollzugsgebühren) abdeckt.

Im Innenverhältnis wurde bereits mit der EO-Novelle 1995 der Fahrtkostenersatz des Gerichtsvollziehers für das Auffindungsverfahren in der Fahrnisexekution neu geregelt (§ 17a), indem weitgehend für alle Vollzugsversuche eine Gebühr (von 3 Euro für das geschlossen verbaute Gebiet) vorgesehen wurde.

Der vorliegende Entwurf geht hier einen entscheidenden Schritt weiter, indem das Vollzugsgebiet jedes einzelnen Gerichtsvollziehers einem der vier Rayonkategorien zugeordnet wird. Diese Rayonkategorisierung ermöglicht es, für sämtliche Vollzugsgebiete ein System zu schaffen, das für alle Vollzugsversuche eine dem durchschnittlichen Aufwand des Gerichtsvollziehers für einen Vollzug innerhalb einer solchen Rayonkategorie entsprechenden Fahrtkostenersatz festlegt. Das derzeitige System begünstigt die innerstädtischen gegenüber den ländlichen Gebieten. Hier ist eine Anpassung geboten.

Die zeitaufwändige Arbeit der Verzeichnung der Wegegebühren und deren Aufteilung auf die einzelnen Akten wird somit in Hinkunft weitgehend entfallen. Das neue System ermöglicht eine Abrechnung mittels EDV ohne Berechnung des zurückgelegten Weges, indem eine an Statuseintragungen geknüpfte Abrechnung

vorgesehen wird. Mit der Abgabe des Vollzugsberichtes und der Setzung der entsprechenden Statuseintragung wird der Fahrtkostenersatz von der ADV automatisch errechnet. Der manipulative Aufwand für den Gerichtsvollzieher (und in weiterer Folge natürlich auch für die betreibenden Gläubiger) wird enorm reduziert, ebenso der Aufwand für Kontrolltätigkeiten.

Zu § 19:

Der Fahrtkostenersatz steht pro Verfahren nur **einmal** zu, unabhängig davon, wieviele Vollzugsversuche der Gerichtsvollzieher an der selben Adresse vornimmt. Dies ergibt sich auch aus der Bestimmung des § 6 (siehe dort). Nur im Fall eines neuerlichen Vollzugauftrages, etwa wenn der Gläubiger einen Antrag auf Neuvollzug stellt und somit auch wieder das Pauschale im Außenverhältnis zu entrichten hat, steht der Fahrtkostenersatz erneut zu. Der Anspruch entsteht dann, wenn der Gerichtsvollzieher seine Tätigkeit in einem Verfahren auftragsgemäß beendet und seinen Vollzugsbericht abgegeben hat. Durch die Setzung der entsprechenden Statuseintragung ("Vzz"), wird der Fahrtkostenersatz von der ADV automatisch errechnet.

Da der Wegeaufwand von den jeweiligen Gegebenheiten abhängig ist, war es Ziel, Rayonkategorien zu definieren, die einen vergleichbaren Aufwand je Vollzugauftrag aufweisen. Auf Grund von Untersuchungen konnte die Fa. ROI vier Rayontypen definieren, die sich hinsichtlich des Wegegebührenaufkommens als signifikant herausgestellt haben. Die in § 19 genannten Beträge entsprechen nach den Erhebungsergebnissen, für die die verzeichneten Wegegebühren aller Gerichtsvollzieher im Jahr 2000 herangezogen und zu den Erledigungen in Bezug gesetzt wurden, dem durchschnittlichen Aufwand des Gerichtsvollziehers für einen Vollzug innerhalb einer solchen Rayonkategorie. Der Entwurf übersieht nicht, dass die konkreten Verhältnisse innerhalb eines Vollzugsgebietes durch die vier Rayontypen nicht exakt umschrieben werden können. Eine Zuordnung soll daher nach den Eigenschaften erfolgen, die den Rayon am besten charakterisieren. Dabei soll in erster Linie berücksichtigt werden, wo der Gerichtsvollzieher außerhalb des Gerichtsgebäudes primär tätig ist. Die Zuordnung hat daher danach zu erfolgen, wo der überwiegende Teil der Vollzugsorte liegt.

Typ 1 (Z 1) umfasst mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossene städtische Kerngebiete mit einer hohen Verpflichtetenkonzentration. Ein Rayon des Typs 1 ist dadurch gekennzeichnet, dass der Gerichtsvollzieher eventuell zur Anfahrt zum Ausgangspunkt seiner Route bzw. zur Rückfahrt ein öffentliches Verkehrsmittel oder auch ein privates KFZ benützt, der Vollzug vorort häufig aber zu Fuß erfolgen kann. Für Teile des Vollzugsgebietes ist es erforderlich, dass gewisse Wegstrecken außerhalb des mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossenen Gebietes zurückgelegt werden. Für die Charakterisierung eines Vollzugsgebietes als Typ 1 reicht es aus, dass es zum überwiegenden Teil (also zumindest zur Hälfte) dieser Charakterisierung entspricht. Dabei wird nicht auf die flächenmäßige Ausdehnung von außerhalb des Kerngebietes gelegenen Teilen des Vollzugsgebietes, sondern auf die Verpflichtetenanzahl abzustellen sein. Es wurde davon ausgegangen, dass Gerichtsvollzieher, deren Rayone dem Typ 1 zuzurechnen sind, überall dort, wo Wege zeitsparend, zeitneutral bzw nur mit geringem zeitlichen Mehraufwand mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, sich dieser bedienen (und somit eine Jahreskarte benötigen), andererseits aber zum Teil auch ein eigener Pkw benötigt wird.

Typ 2 (Z 2) umfasst insbesondere städtische Randbereiche mit primär lockerer Verbauung bzw. Kleinstädte (also nicht größere Wohnhausanlagen außerhalb des städtischen Kernbereiches, wo ein Vollzug ohne größere Wegstrecken möglich ist). Der Vollzug in einem Rayon des Typs 2 ist dadurch gekennzeichnet, dass zwischen den Vollzugshandlungen regelmäßig Wege zurückzulegen sind, die - selbst wenn es sich um kürzere Wege handelt - trotz existenter Verkehrsinfrastruktur zeitökonomisch nur mit dem KFZ bewältigt werden können, da etwa die Intervalle der Verkehrsmittel zu lang wären. Dieser Rayontyp beschreibt den Vollzug primär in mit Einfamilien- bzw. Mehrfamilienhäusern bebauten städtischen Randgebieten, aber auch in Gebieten, wo die Agglomerationen über die Stadtgrenzen hinaus gewachsen sind, etwa in zahlreichen Umlandgemeinden von Landeshauptstädten bzw sonstigen Ballungsräumen.

Typ 3 (Z 3) erfasst ein ländliches, nicht geschlossen verbautes Gebiet, das eine (leicht) überdurchschnittliche bis durchschnittliche Siedlungsdichte aufweist. Auf den Unterschied zwischen Bevölkerungsdichte und Siedlungsdichte sei hingewiesen: In den Alpenregionen etwa umfassen die Sprengel einzelner Bezirksgerichte oft

größere Flächen, die Einwohnerzahlen sind - in Relation zur Sprengelgröße - gering. Dennoch ist die Bevölkerung in den Tälern konzentriert, außerhalb des Siedlungsgebietes sind in aller Regel keine Vollzugshandlungen zu setzen.

Auch hier gilt das Überwiegensprinzip. Erst dann, wenn der Vollzug zum überwiegenden Teil (wiederum abstellend auf die Anzahl der zu setzenden Vollzugshandlungen) in Gegenden zu erfolgen hat, die dünn und in Streulage besiedelt sind, liegt ein Vollzugsgebiet des Typs 4 vor.

Unter **Typ 4 (Z 4)** sind ländliche Vollzugsgebiete mit geringer Siedlungsdichte und verstreuter Besiedelung zu verstehen. Vollzugshandlungen in einem Rayon des Typs 4 sind dadurch gekennzeichnet, dass der Gerichtsvollzieher zwischen den einzelnen Vollzugshandlungen weite Wegstrecken zurücklegen muss. Wenn jedoch zumindest die Hälfte der Vollzugshandlungen in Gegenden zu erfolgen hat, die einem (oder mehreren) anderen Typen zuzuordnen sind, kommt wegen des Überwiegensprinzips eine Kategorisierung als Typ 4 nicht in Betracht.

Zu § 20:

Eine zentrale Aufgabe der Leitungseinheiten bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte ist die Optimierung der Vollzugsgebiete nach den Grundsätzen der gleichmäßigen Auslastung und Minimierung der Wegstrecken, womit auch eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten verbunden ist. Zu diesem Zweck sind daher Vollzugsgebietspläne zu erstellen, die die einzelnen Vollzugsgebiete auch den einzelnen Vollzugsgebietstypen nach § 19 Abs 1 zuordnen. Durch das vorgesehene Aufnahmeverfahren ist sichergestellt, dass in die Planungen auch die spezifischen örtlichen Kenntnisse der Gerichtsvollzieher einfließen. Die Vollzugsgebietspläne sollen regelmäßig auf zweckmäßige und notwendige Änderungen geprüft werden.

Zu §§ 21 und 22:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen § 6 Vollzugs- und Wegegebührengesetz. Die Vergütung und der Fahrtkostenersatz sollen den mit der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers verbundenen Aufwand abdecken. Der Fahrtkostenersatz tritt daher an die Stelle der Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955 (§ 22 Abs. 1). § 22 Abs. 2 stellt klar, dass der Gerichtsvollzieher bei einer vorübergehenden Betrauung mit einem weiteren

Vollzugsgebiet den Anspruch auf Reisekosten für die Anreise und Abreise von seinem Dienstort zu dem Bezirksgericht, in welchem der überwiegende Teil des "neuen" Vollzugsgebietes liegt, nicht verliert.

Zu § 25:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 18 Vollzugs- und Wegegebührengesetz. Um auf zukünftige Kaufkraftveränderungen auf einfache und rasche Weise reagieren zu können, sieht § 25 eine Ermächtigung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vor, im Falle von Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2000 im Ausmaß von mehr als 10 % mit Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen Beträgen einen Zuschlag festzusetzen.

Zu Artikel II

Exekutionsordnung

Zu §§ 23 und 23a:

Das Auktionshallengesetz regelt die Errichtung und den Wirkungsbereich der Auktionshallen sowie einen für die Einlagerung zu zahlenden Lagerzins. Im Sinne einer Rechtsbereinigung sollen die Bestimmungen über die Errichtung von Auktionshallen und den Lagerzins in die EO übernommen werden. Dies wird in den §§ 23 und 23a vorgesehen.

Abs. 1 entspricht § 1 Auktionshallengesetz, wobei jedoch die Auktionshallen beim BG Bregenz und beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien aufgelassen und somit nicht mehr erwähnt werden. Derzeit werden in Wien sowohl beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien als auch beim Bezirksgericht Donaustadt je eine Auktionshalle als Abteilung des Gerichtes geführt. Es hat sich gezeigt, dass die Kapazitäten beider Auktionshallen nicht annähernd voll ausgeschöpft werden. Derzeit werden am Bezirksgericht Innere Stadt Wien an zwei Wochentagen und am Bezirksgericht Donaustadt durchschnittlich an drei Wochentagen Versteigerungen abgehalten, die insgesamt jeweils weniger als einen halben Arbeitstag in Anspruch nehmen.

Aus Gründen der Sparsamkeit werden diese beiden Auktionshallen zusammengelegt, um eine effizientere Nutzung zu ermöglichen. Dies bewirkt erhebliche Einsparungen von Raum- und auch Personalkosten. Im Hinblick auf die beim Bezirksgericht Donaustadt gegebenen Raumkapazitäten und die dort bereits vorhandene Infrastruktur wird die Auktionshalle in Wien als Abteilung des Bezirksgerichtes Donaustadt geführt werden.

Ähnliches gilt für die Auktionshalle beim Bezirksgericht Bregenz. Im Zuge einer im Jahre 2001 beim Bezirksgericht Bregenz durchgeführten Regelrevision hat sich ergeben, dass der Betrieb der Auktionshalle beim Bezirksgericht Bregenz unwirtschaftlich ist. In der Auktionshalle Bregenz wurden etwa zwei Jahre lang keine Versteigerungen mehr durchgeführt, sodass auch die Auflassung der Auktionshalle beim Bezirksgericht Bregenz zweckmäßig erscheint. Aus diesen Gründen sind das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und das Bezirksgericht Bregenz im Katalog des § 23 Abs. 1 nicht mehr zu führen.

Abs. 2 entspricht § 1 Abs. 2 Auktionshallengesetz. Er ermöglicht dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung weitere Auktionshallen zu errichten. Diese

Bestimmung soll jedoch dahingehend ausgedehnt werden, dass es durch Verordnung auch möglich sein soll, bestehende Auktionshallen aufzulassen.

§ 23a über den Lagerzins entspricht § 17 Auktionshallengesetz.

Zu §§ 25 bis 25e:

Mit der Exekutionsordnungs-Novelle 1995 wurde ein Teil des Fahmisexekutionsverfahrens, nämlich das Auffindungsverfahren, in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers übertragen. Der Gerichtsvollzieher hat, ohne das Entscheidungsorgan befassen zu müssen, tätig zu werden, bis der Erfolg oder Nichterfolg der Fahmisexekution feststeht. Dies hat sich bewährt und soll - wie bereits in den Erläuterungen zum Vollzugsgebührengesetz näher ausgeführt - nicht nur auf das gesamte Fahmisexekutionsverfahren, sondern auch auf die anderen Exekutionsmittel, deren Durchführung dem Gerichtsvollzieher obliegt, erweitert werden.

Um diese erweiterte Selbständigkeit und Flexibilität der Gerichtsvollzieher zu erreichen, werden einige, derzeit nur für die Fahmisexekution geltende Regelungen in den Allgemeinen Teil der Exekutionsordnung übernommen. Es ist nunmehr im Allgemeinen Teil ausdrücklich geregelt, dass der Gerichtsvollzieher Exekutionshandlungen solange vorzunehmen hat, bis der Auftrag erfüllt ist oder feststeht, dass er nicht erfüllt werden kann (**§ 25 Abs. 1a**). Weiter wurden die Bestimmungen über die Aufforderung zur Leistung (**§ 25a**), die verpflichtende Durchführung zweier weiterer Versuche nach einem erfolglosen Vollzugsversuch (**§ 25c**), die Kontaktaufnahme mit dem Verpflichteten (**§ 25d**) und die Berichtspflicht des Vollstreckungsorgans (**§ 25e**) in den Allgemeinen Teil übernommen.

§ 25b setzt einen weiteren Schritt zur erweiterten Selbständigkeit und flexiblen Arbeitsweise der Gerichtsvollzieher. Nach **Abs. 1** hat der Gerichtsvollzieher den Vollzugauftrag an dem im Antrag auf Exekutionsbewilligung genannten Ort zu vollziehen. Ist ihm jedoch bekannt, dass die Vollzugshandlung dort zu keinem Ergebnis führen wird und sind ihm - etwa auch nach der Durchführung zumutbarer Erhebungen - Orte bekannt, wo die Exekution erfolgsversprechend durchgeführt werden kann, so hat er diese Orte von Amts wegen aufzusuchen. **Abs. 2** regelt den sprengelüberschreitenden Vollzug. Ein solcher ist derzeit nur im benachbarten Gerichtssprengel möglich. Diese Einschränkung wurde im Sinne einer größeren Flexibilität beseitigt.

Zu § 30:

Mit dieser Novelle wird das gesamte Fahmisexekutionsverfahren weitgehend in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers übertragen und seine Selbständigkeit auch im Bezug auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Exekutionsmitteln erweitert. Es wird in **Abs. 1** - wie das für das Auffindungsverfahren bereits mit der EO-Novelle 95 vorgesehen wurde - ausdrücklich geregelt, dass der Gerichtsvollzieher die Vollzugszeit frei wählen kann.

Es fehlt aber eine Frist, innerhalb welcher der Gerichtsvollzieher das erste Mal tätig werden muss. Es soll gewährleistet sein, dass eine erste Vollstreckungshandlung möglichst rasch gesetzt wird. Dies ist auf Grund des neuen Vergütungskonzepts umsomehr geboten, weil die Vergütung des Gerichtsvollziehers unabhängig davon ist, ob er die Vollstreckungshandlung für einen oder mehrere Gläubiger vornimmt. Um zu vermeiden, dass Akten vom Gerichtsvollzieher "gesammelt" werden, sieht **Abs. 2** nunmehr vor, dass ein erster Vollzugsversuch innerhalb von vier Wochen ab Erteilung des Vollzugauftrags vorgenommen werden muss. Diese Bestimmung trägt auch der von Gläubigerseite geäußerten Kritik Rechnung, dass oft nicht abgeschätzt werden könne, was in der 4-Monats-Frist, innerhalb welcher der Gerichtsvollzieher weitgehend selbständig den Akt bearbeitet, passiert. Die Verpflichtung zur Setzung der ersten Vollzugshandlung binnen vier Wochen gewährleistet ein rasches Handeln des Gerichtsvollziehers ohne dessen Selbständigkeit zu beeinträchtigen. Die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, die erste Vollzugshandlung innerhalb von vier Wochen ab Übergabe des Aktes durchzuführen, gilt gleichermaßen auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren.

Abs. 3 enthält die derzeitige Regelung des **Abs. 1**, wann eine Exekutionshandlung am Wochenende, an einem Feiertag oder zur Nachtzeit durchgeführt werden kann. Eine Anordnung des Exekutionsgerichts ist jedoch, wie dies derzeit bereits für das Auffindungsverfahren bei der Fahmisexekution vorgesehen ist, nicht mehr geboten. Die derzeitigen Regelungen der **Abs. 2** und **3** sind deshalb entbehrlich.

Zu § 39:

Derzeit ist nach **Abs. 1 Z 8 EO** die Exekution unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte einzustellen, wenn sich nicht erwarten

lässt, dass die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Erlag ergeben wird. Derzeit sind unter "Kosten der Exekution" im Sinne des Abs. 1 Z 8 EO sowohl die bisher entstandenen als auch die voraussichtlich noch weiter auflaufenden Kosten des einzustellenden Exekutionsverfahrens zu verstehen. Die Bestimmung wird von der Rechtsprechung so ausgelegt, dass etwa ein Verkauf nicht stattfindet, wenn die bisherigen Kosten und die zukünftigen Kosten durch den Verkauf nicht gedeckt sind (etwa OGH vom 15.2.1984, 3 Ob 186/83). Diese Auslegung macht in all jenen Fällen, in denen etwa hohe Verwahrungskosten angefallen sind, eine Verwertung nahezu unmöglich, weil eben auch die (bisher aufgelaufenen) Verwahrungskosten zusätzlich zu den künftig auflaufenden Kosten abgedeckt sein müssen. Nach einer Einstellung nach § 39 Abs. 1 Z 8 EO hat der betreibende Gläubiger jedoch die Möglichkeit, neuerlich auf die Gegenstände zu greifen. In einem zweiten Verfahren wären nämlich die Kosten des früheren Verfahrens nicht zu berücksichtigen. Sind die Kosten des neuen Verfahrens niedriger, so ist ein Verkauf möglich. Dies führt häufig zur Einleitung eines neuen Verfahrens.

Um diese nicht sachgerechte Unterscheidung zu beseitigen, soll künftig bei der Einstellung nach § 39 Abs. 1 Z 8 EO nur auf die zukünftigen Kosten abgestellt werden.

Zu § 45a:

Die Exekutionsordnung enthält sowohl für die Fahmisexekution in § 252j als auch für die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft in § 200a eine Regelung, dass auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder mit dessen Zustimmung bei einer Zahlungsvereinbarung die Exekution aufgeschoben werden kann. Diese Regelung hat sich bewährt. Sie soll daher in den allgemeinen Teil übernommen werden, und damit für alle Exekutionsmittel, insbesondere auch die Gehaltsexekution, gelten.

Zu § 46:

Nach dieser Bestimmung darf derzeit der Gerichtsvollzieher ohne vorgängige richterliche Weisung mit der Vollziehung der ihm aufgetragenen Exekutionshandlung nur dann innehalten, wenn ihm nachgewiesen wird, dass der betreibende Gläubiger nach Erlassung des vom Gerichtsvollzieher auszuführenden Auftrags des Exekutionsgerichts befriedigt worden ist, Stundung bewilligt oder von der Fortsetzung des

Exekutionsverfahrens abgestanden ist. Dieser Nachweis muss nach **Abs. 2** durch in Urschrift vorgelegte öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbracht werden. Wenn die Exekution zur Hereinbringung einer Geldforderung geführt wird, genügt die Vorlage eines Postaufgabebescheins.

Im Hinblick auf die Neugestaltung der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers ist es nicht mehr systemkonform, auf die Befriedigung nach Erlassung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher abzustellen, sondern auf die Erlassung des Exekutionstitels. Der Verpflichtete kann nämlich mit einer Opositionsklage nur aufzeigen, dass nach Entstehung des Exekutionstitels den Anspruch aufhebende oder hemmende Tatsachen eingetreten sind. Es ist zweckmäßig, dass auch dies bereits der Gerichtsvollzieher wahrnehmen kann.

Die Regelung des Abs. 2 über die Art des Nachweises, die dem Gerichtsvollzieher die Innehaltung der Exekution ermöglicht, ist zu eng. Es soll durchaus auch möglich sein, dass der Gerichtsvollzieher aufgrund anderer als der im derzeitigen Abs. 2 genannten Belege mit der Exekution innehält, wenn er sich beim betreibenden Gläubiger oder dessen Vertreter vergewissert, dass die Angaben des Verpflichteten zutreffend sind. Abs. 2 ist daher aufzuheben.

Zu § 48:

Nach den §§ 47ff obliegt es dem Verpflichteten, bei Erfolglosigkeit einer Fahrnisexekution oder einer Gehaltsexekution nach § 294a EO dem Gericht oder dem Gerichtsvollzieher gegenüber ein Vermögensverzeichnis abzugeben. Bei der Fahrnisexekution wird vorgesehen, dass der Verpflichtete dieses am Vollzugsort dem Gerichtsvollzieher vorzulegen und zu unterfertigen hat (§ 253a). Wird jedoch beim Vollzugsversuch der Verpflichtete nicht angetroffen, so ist es weiterhin Sache des Gerichts, vom Verpflichteten die Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses zu verlangen. Dies erfordert häufig, dass der Verpflichtete, der aufgrund der Ladung nicht zu Gericht kommt, durch den Gerichtsvollzieher vorgeführt werden muss. Meist gibt er dort das Vermögensverzeichnis ab. Es erscheint daher zweckmäßiger, dem Gerichtsvollzieher auch hier mehr Selbständigkeit einzuräumen. § 48 gibt dem Gerichtsvollzieher nunmehr die Möglichkeit nach erteiltem Auftrag zur Aufnahme des Vermögensverzeichnisses (ohne neuerlichen Auftrag) selbständig die Vorführung zu veranlassen. Dies ist verfassungsrechtlich zulässig. Auch die ähnlich

geschulten Exekutivorgane werden in durchaus vergleichbaren Fällen tätig. Gleichzeitig besteht auch nach erteiltem Auftrag zur zwangsweisen Vorführung noch die Möglichkeit, an Ort und Stelle ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen.

Diese Regelung soll auch für die Herausgabeexekution gelten. Auch bei Gehaltsexekutionen nach § 294a hat das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 Z 2 das Vermögensverzeichnis von Amts wegen abzuverlangen und den Verpflichteten nach Vorliegen einer negativen Äußerung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger jedenfalls zu diesem Zweck vorzuladen. Da jedoch bei einer Gehaltsexekution im Regelfall kein Kontakt zwischen Vollstreckungsorgan und Verpflichtetem besteht, wird kein Auftrag zur Aufnahme des Vermögensverzeichnisses an den Gerichtsvollzieher zu erteilen sein. Kommt der Verpflichtete nicht zu Gericht und wird der Gerichtsvollzieher mit der Vorführung beauftragt, so kann wiederum an Ort und Stelle ein Vermögensverzeichnis aufgenommen werden.

Zu § 54b:

Mit der Exekutionsordnungs-Novelle 1995 wurde zur besseren Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs das vereinfachte Bewilligungsverfahren eingeführt. Es setzt voraus, dass die hereinzubringende Forderung an Kapital 100.000 S nicht übersteigt. Dieser Betrag wurde mit dem 2. Euro-Justizbegleitgesetz auf 10.000 Euro erhöht. Mit der Wertgrenze lehnte man sich an das Mahnverfahren an. Im Hinblick auf die durch die Zivilverfahrensnovelle 2002, BGBl. I Nr. 76/2002, vorgenommene Erhöhung der Wertgrenze im Mahnverfahren auf 30.000 Euro soll, um den Gleichklang beizubehalten - auch die Wertgrenze für das vereinfachte Bewilligungsverfahren auf 30.000 Euro angehoben werden.

In Lehre und Rechtsprechung wurde unterschiedlich beurteilt, ob bei einer Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen bei der Berechnung des Werts nur der Rückstand oder auch der laufende Betrag (und zwar der 36-fache Wert davon) zu berücksichtigen sind. Entsprechend dem Zweck der Regelung, durch die Wertgrenze für hohe hereinzubringende Forderungen das vereinfachte Bewilligungsverfahren auszuschließen, war bei einer Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen festzulegen, dass nur der Rückstand zu berücksichtigen ist, weil die in Zukunft fällig werdenden laufenden Leistungen erst später fällig und daher erst zu einem späteren Zeitpunkt hereinzubringen sind.

Zu § 86:

Die Exekutionsordnung regelt die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels durch ein österreichisches Gericht. Es wird jedoch in Sondernormen festgelegt, dass nicht nur Gerichte zur Vollstreckbarerklärung zuständig sind, sondern auch andere Behörden. In diesem Fall ist fraglich, welche Regelungen der §§ 79ff EO anzuwenden sind. Dies war mit dem Abs. 2 klarzustellen.

Zu § 252g:

Nach dieser Bestimmung hat das Vollstreckungsorgan bei Abschluss seiner Tätigkeit, spätestens aber nach vier Monaten seit Übergabe des Exekutionsakts zu berichten. Das Gericht kann dem Gerichtsvollzieher eine neuerliche Frist von zwei Monaten einräumen, wenn eine solche aufgrund des Berichts des Gerichtsvollziehers erfolgsversprechend ist.

Im Hinblick auf die Regelung des § 30 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs, wonach das Vollstreckungsorgan die erste Vollzugshandlung innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Vollzugsauftrags durchzuführen hat, ist es möglich, die dem Gerichtsvollzieher zur Durchführung des Vollzugsauftrags eingeräumte Frist zu verlängern. Sie soll auf sechs Monate ausgedehnt werden, wobei dem Gerichtsvollzieher eine oder mehrere weitere Fristen eingeräumt werden können, wenn dies erfolgsversprechend ist.

Zu § 253a:

Nach dem derzeitigen System ist mit der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses, insbesondere mit der häufig notwendigen Vorführung ein enormer Aufwand, nicht zuletzt auf Grund der Kompetenzverteilung zwischen Gerichtsvollzieher, Rechtspfleger und Richter, verbunden. Es erscheint daher sinnvoll, die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses flexibler zu gestalten und auch in diesem Bereich die Selbständigkeit des Gerichtsvollziehers und seine Befugnisse auszuweiten.

Derzeit ist der Verpflichtete von Amts wegen zur Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses aufzufordern, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 Z 1 oder 2 erfüllt sind und weder der betreibende Gläubiger auf das Vermögensverzeichnis verzichtet, noch der Verpflichtete innerhalb des letzten Jahres ein

Vermögensverzeichnis nach § 47 Abs. 2 vorgelegt und unterfertigt hat. Bei der Fahrnisexekution geschieht dies am Vollzugsort durch den Gerichtsvollzieher, wenn der Verpflichtete angetroffen wird. War der Verpflichtete beim Vollzug nicht anwesend, so ist er nach entsprechendem Bericht des Gerichtsvollziehers nach § 252g zur Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses zu Gericht vorzuladen. Die Vorlage und Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses geschieht in einem solchen Fall vor dem Rechtspfleger. Erscheint der ordnungsgemäß geladene Verpflichtete ohne genügende Entschuldigung nicht bei Gericht oder verweigert er die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder dessen Unterfertigung vor dem Vollstreckungsorgan, so hat das Gericht nach § 48 Abs. 1 die zwangsweise Vorführung des Verpflichteten anzuordnen. Der Vollzug der Vorführung obliegt - nach gerichtlichem Auftrag - wiederum dem Vollstreckungsorgan. Weigert sich der Verpflichtete nach Vorführung vor Gericht das Vermögensverzeichnis abzulegen, so hat das Exekutionsgericht nach § 48 Abs. 2 zu deren Erzwingung die Haft zu verhängen. Die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses bedarf derzeit also mehrerer Arbeitsschritte, die zum Teil durch das Vollstreckungsorgan und zum Teil durch das Entscheidungsorgan (Richter, Rechtspfleger) gesetzt werden müssen. Dieser Mechanismus wird - vor allem in der Fahrnisexekution (aber auch bei der Herausgabeexekution) - zu Recht als umständlich und unwirtschaftlich angesehen.

Nunmehr soll der Gerichtsvollzieher bei der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses weitgehend selbständig sein, vor allem aber sollen seine Befugnisse ausgeweitet und somit ein rascherer Vollzugserfolg gewährleistet werden. Durch die ausdrückliche Anordnung, dass der Vollzugauftrag nach § 249 Abs. 2 auch den Auftrag zur Aufnahme des Vermögensverzeichnisses umfasst, wird in Verbindung mit § 25c die Bedeutung des Vermögensverzeichnisses als für die betreibenden Gläubiger wichtiges Vollzugsergebnis betont. Trifft der Gerichtsvollzieher den Verpflichteten bei einem Vollzugsversuch nicht an, so hat der Gerichtsvollzieher nunmehr auf Grund der allgemeinen Gültigkeit des § 25c zwei weitere Versuche zum Zwecke der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses durchzuführen. Wird der Verpflichtete bei einem Vollzugsversuch angetroffen, so hat ihn der Gerichtsvollzieher zur Vorlage und Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses aufzufordern, im Weigerungsfalle selbst die Vorführung anzudrohen und - falls dies tatsächlich noch notwendig sein sollte - auch selbst die Vorführung zu Gericht vorzunehmen. Die

unbefriedigende Situation, dass der Gerichtsvollzieher den Verpflichteten zwar antrifft, auf Grund der (ungerechtfertigten) Weigerung zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses jedoch unverrichteter Dinge wieder "abziehen" muss, soll damit beseitigt werden. Damit soll für alle Beteiligten eine Zeit- und Kostenersparnis bewirkt werden.

In der Praxis wird es selten der Fall sein, dass der Verpflichtete nach Androhung der Vorführung und im Bewußtsein der möglichen umgehenden Vorführung immer noch auf seiner Weigerung beharrt. Erst in diesem Stadium würde die Kompetenz des Rechtspflegers berührt. Der vorgeführte Verpflichtete hat das Vermögensverzeichnis vor dem Rechtspfleger abzulegen, im Weigerungsfalle ist die Haft zu verhängen.

Zu § 259:

Abs. 3 dieser Bestimmung regelt, wer zum Verwahrer bestellt werden kann. Es wird vorgesehen, dass mit Zustimmung des Verpflichteten auch der betreibende Gläubiger oder bei einer Mehrheit von solchen, einer derselben als Verwahrer bestellt werden kann. Diese Regelung ist zweckmäßig, weil der betreibende Gläubiger wegen der sonst auflaufenden Kosten eine Verwahrung, selbst wenn sie zweckmäßig und geboten wäre, oft nicht verlangt und daher die Exekution vom Verpflichteten oft vereitelt wird, was einen erheblichen weiteren Verfahrensaufwand mit sich bringt.

Es ist somit in einer Vielzahl von Fällen zweckmäßig, den betreibenden Gläubiger mit der Verwahrung der gepfändeten Sache zu betrauen. Es ist jedoch die Gefahr des Missbrauchs nicht auszuschließen, wenn als Verwahrer kein unabhängiger Dritter, sondern der betreibende Gläubiger fungiert. Die Gefahr des Missbrauchs besteht jedoch nicht, wenn der Wert der Sache höher ist als die betriebene Forderung. In diesem Fall kann daher von der Zustimmung des Verpflichteten abgesehen werden. Beim Wert der Sache ist auf den voraussichtlich erzielbaren Erlös abzustellen. In der Praxis wird somit in zahlreichen (unproblematischen) Fällen das Zustimmungserfordernis entfallen, was eine flexiblere, Zeit und Kosten sparende Vorgangsweise bei der Verwahrung ermöglicht.

Zu § 278:

In der Exekutionsordnung findet sich keine Regelung, was rechtens ist, wenn

der Ersteher oder Käufer die bei der Auktionshalle erworbenen Sachen nicht abholt. Abhilfe schafft derzeit nur, dass zur Hereinbringung des Lagerzinses ein Exekutionstitel geschaffen und dieser auf die nicht abgeholteten Sachen durchgesetzt wird. Um dies zu vereinfachen, wird in **Abs. 3** vorgesehen, dass die Sachen, die nicht binnen drei Monaten abgeholt worden sind, auf Beschluss des Gerichts verwertet werden können. Mit dem erzielten Erlös ist der Lagerzins zu decken. Ein Mehrerlös ist zugunsten des Erstehers oder Käufers gerichtlich zu erlegen.

Zu § 279a:

Werden die gepfändeten Gegenstände bei der Überstellung oder der Versteigerung an Ort und Stelle nicht vorgefunden, so hat der Verpflichtete anzugeben, wo sich diese Sachen befinden. Wird auch dadurch nicht festgestellt, wo sich die Sachen befinden, so kann dem betreibenden Gläubiger aufgetragen werden, dem Gerichtsvollzieher in einer angemessenen Frist nach Zustellung der Verständigung bekannt zu geben, wo sich diese Gegenstände befinden. Wenn der betreibende Gläubiger dies unterlässt, ist das Verkaufsverfahren hinsichtlich dieser Gegenstände einzustellen. In der Praxis wird dem Gläubiger meist eine Frist von 14 Tagen zur Bekanntgabe über den Verbleib der Gegenstände erteilt. Die Gläubiger erstatten häufig Strafanzeige, um so den Ort, wo sich die Gegenstände befinden, zu ermitteln. Sie beantragen eine Fristverlängerung. Dies ist ein unnötiger Verfahrensaufwand. Es wird daher einerseits die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers herauszufinden, wo sich die Gegenstände befinden, verstärkt, sodass auch Zwangsmaßnahmen gegen den Verpflichteten (Vorführung) möglich sind, wenn er die Angabe verweigert. Andererseits soll dem Gläubiger keine Frist zur Bekanntgabe des Orts aufgetragen werden. Es liegt im Interesse des Gläubigers, diesen Ort zu ermitteln und bekanntzugeben. Sobald er dies tut, ist die Exekution fortzusetzen.

Zu § 280:

Mit der Exekutionsordnungs-Novelle 2000 wurde der Übernahmeantrag bei der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft gestrichen. Er wurde jedoch bei der Fahrnisexekution beibehalten. Die Regelungen hierüber finden sich somit nicht mehr in § 204, sondern in § 271. Das Zitat in Abs. 1 war zu berichtigen.

Abs. 4 sieht eine weitere Möglichkeit vor, mit Gegenständen zu verfahren, die trotz zweier Versteigerungsversuche nicht verwertet werden konnten. Sie können dem betreibenden Gläubiger, dem das alleinige Pfandrecht an den Gegenständen zusteht, auf dessen Antrag zum Schätzwert auf Abschlag seiner Forderung ins Eigentum übertragen werden.

Zu § 281:

Diese Bestimmung legt fest, wie lange ein Verkaufsverfahren betrieben werden soll. Nach § 280 Abs. 2 ist für Gegenstände, für die in der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, von Amts wegen ein neuer Versteigerungstermin festzulegen. Scheitert bei diesem zweiten Verkaufsversuch die Verwertung abermals, so steht das Verfahren still und erneute Verkaufsversuche sind nur mit neuerlichem Antrag des betreibenden Gläubigers (und bei neuerlicher Entrichtung des Pauschales) möglich. Das Pfandrecht bleibt zwei Jahre lang bestehen. Die Sperrfrist von sechs Monaten nach § 252h EO ist für einen Antrag auf neuerliche Versteigerung analog anzuwenden. Ein früherer Verkauf kommt dann in Betracht, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder der betreibende Gläubiger Interessenten am Erwerb bestimmter Gegenstände namhaft macht.

Unberührt bleiben die Möglichkeiten, die Gegenstände in der Auktionshalle oder in einem Versteigerungshaus ohne Verständigung der Parteien aus freier Hand zumindest zum geringsten Gebot zu verkaufen (§ 280 Abs. 2) oder dem betreibenden Gläubiger nach § 280 Abs. 4 bei Vorliegen der Voraussetzungen ins Eigentum zu übertragen.

Zu § 290:

Nach Abs. 1 Z 9 ist die gesetzliche Familienbeihilfe einschließlich Mehrkinderzuschlag und Schulfahrtbeihilfe unpfändbar. Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll nicht nur die Unpfändbarkeit der nach § 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988 zustehenden Kinderabsetzbeträge festgelegt werden, sondern durch den Verweis auf die jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuerrechts auch gewährleistet werden, dass allenfalls in Zukunft an die Stelle der Kinderabsetzbeträge tretende Zahlungen ebenfalls unpfändbar sind.

Zu §§ 290b und 291b:

§ 290b enthält den Pfändungsschutz der Sonderzahlungen. Seit dem 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 (2. SRÄG 1996) gebühren die Renten- oder Pensionszahlungen nicht mehr zu den im Mai bzw. Oktober bezogenen Renten und Pensionen, sondern zu den im April bzw. September bezogenen Renten und Pensionen. Dies wurde berücksichtigt.

Mit dem 2. Euro-Justizbegleitgesetz wurde der Pfändungsschutz von Arbeitseinkommen und sonstigen Bezügen im Hinblick auf die Euroumstellung durch eine strikte Anknüpfung an den Ausgleichszulagenrichtsatz neu geregelt. Aus diesem Grund sind die Zitate in § 290b und § 291b richtigzustellen.

Zu § 291d:

Nach Abs. 1 haben dem Verpflichteten von allen einmaligen Leistungen zusammen, die dem Verpflichteten bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses gebühren, insbesondere von der Abfertigung, der unpfändbare Freibetrag für einen Monat zu verbleiben. Es gilt jedoch nicht die Begrenzung mit dem vierfachen Ausgleichszulagenrichtsatz. Der Betrag, ab dem sich der unpfändbare Betrag nicht mehr erhöht, vervielfacht sich mit der Anzahl der Monate, für die die Abfertigung zusteht.

Diese Erhöhung ist auf die nach dem Mitarbeiterversorgungsgesetz zustehenden Abfertigungen nicht anwendbar, weil sich die Abfertigung nicht auf eine Anzahl von Monaten zurückführen lässt. Um entsprechend dem Zweck der Regelung dem Verpflichteten den gebotenen und angemessenen Pfändungsschutz zukommen zu lassen, soll mit dem Entwurf der Betrag, ab dem die Leistung zur Gänze pfändbar ist, unabhängig von der Anzahl der Monate, für die die Leistung zusteht, festgelegt werden. Hiezu wird eine Erhöhung auf das Zwanzigfache des Ausgleichszulagenrichtsatzes vorgesehen.

Abs. 1 gewährt derzeit weiters dem Verpflichteten ein Antragsrecht zur Erhöhung des unpfändbaren Betrags, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung nicht vorliegen. Auf Antrag hat dem Verpflichteten das Gericht jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrags zu verbleiben, das der Anzahl der Monate entspricht, für die diese Leistungen nach dem Gesetz zustehen. Auch diese Regelung ist, weil sie auf eine Anzahl von Monaten abstellt, auf Abfertigungen nach dem Mitarbeiterversorgungsgesetz nicht anwendbar. Um den Verpflichteten in diesem Fall

jedoch nicht schlechter als bei der derzeitigen Gesetzeslage zu stellen, soll ihm weiter ein Antragsrecht zustehen. Die dem Verpflichteten zu belassenden Beträge sollen hiebei nach der Regelung des § 291e Abs. 1 über die einmalige Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten bestimmt werden. Es wird daher dessen sinngemäße Anwendung festgelegt.

Zu § 292e:

Nach Abs. 1 gilt bereits derzeit - zum Schutz des Gläubigers – im Verhältnis des betreibenden Gläubigers zum Drittschuldner ein angemessenes Entgelt als geschuldet, wenn der Verpflichtete ohne oder gegen ein geringes Entgelt dem Drittschuldner in einem ständigen Verhältnis Arbeitsleistungen erbringt, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden.

Im Drittschuldnerprozess hat der Gläubiger das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zu beweisen. Er muss demnach nicht nur den Umstand beweisen, dass der Verpflichtete dem Drittschuldner Arbeitsleistungen erbringt, sondern auch Art und Umfang der Arbeitsleistungen. In der Praxis ist es dem Gläubiger jedoch kaum möglich, Art und Umfang der vom Verpflichteten erbrachten Arbeitsleistungen zu beweisen, wenn der Drittschuldner etwa behauptet, den Verpflichteten bloß stundenweise als Hilfskraft zu beschäftigen. Wegen der schwierigen Beweislage kommt es daher selten zur Exekution auf "verschleiertes Entgelt" im Sinne des § 292e.

Besonderen Beweisschwierigkeiten sieht sich der Gläubiger dann gegenüber, wenn der Verpflichtete im Unternehmen eines Angehörigen beschäftigt ist. Durch das persönliche Naheverhältnis des Verpflichteten zum Drittschuldner ist es gerade in diesen Fällen besonders schwierig, die Art und den genauen Umfang der Arbeitsleistung zu beweisen. Umgekehrt ist es aber durch das Naheverhältnis des Drittschuldners zum Verpflichteten zu rechtfertigen, dem Drittschuldner den Beweis für Art und Umfang der Arbeitsleistung aufzuerlegen. Einerseits hat er genauen Einblick in die Tätigkeit des Verpflichteten, und andererseits sind ihm – anders als dem Gläubiger – die entsprechenden Beweismittel (etwa Zeugen, Aufzeichnungen) bekannt.

Daher soll zwar weiterhin der betreibende Gläubiger den Umstand beweisen müssen, dass vom Verpflichteten Arbeitsleistungen erbracht werden, im Fall eines Angehörigenverhältnisses zwischen Drittschuldner und Verpflichtetem soll jedoch vermutet werden, dass die Arbeitsleistungen nach ihrer Art der Ausbildung und

Berufserfahrung des Verpflichteten entsprechen und im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung erbracht werden. Dem Drittschuldner steht der Beweis des Gegenteils offen.

Dadurch sollen insbesondere die in der Praxis regelmäßig vorkommenden Fälle erfasst werden, in denen nach dem Konkurs der Verpflichtete gegen geringstes Entgelt bei einem Angehörigen beschäftigt ist, in Wahrheit aber als "de-facto-Geschäftsführer" das Unternehmen leitet. Wenn der Gläubiger eine Arbeitsleistung beweisen kann, soll dem Drittschuldner, sofern er ein Angehöriger ist, der Beweis dafür obliegen, dass der Verpflichtete eine andere als seine frühere Tätigkeit ausübt und nicht vollzeitbeschäftigt ist.

In Abs. 2 soll bei der Bemessung des Entgelts die Bedachtnahme auf die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Drittschuldner und dem Verpflichteten entfallen. Es ist nicht gerechtfertigt, die Befriedigung der Gläubiger zu schmälern, weil der Verpflichtete einem Verwandten, anstatt einem Dritten Arbeitsleistungen erbringt. Bei der Bemessung des Entgelts soll dieser Umstand daher keine Rolle mehr spielen. Festzuhalten ist allerdings, dass nach Abs. 1 weiterhin nur jene Arbeitsleistungen unter § 292e EO fallen, die "üblicherweise vergütet werden". Sofern Arbeitsleistungen aufgrund familienrechtlicher Verpflichtungen erbracht werden und daher üblicherweise gerade nicht vergütet werden, sollen sie auch in Zukunft aus dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung herausfallen. Für Arbeitsleistungen, die üblicherweise vergütet werden, wird jedoch das Entgelt – im Verhältnis zum betreibenden Gläubiger – ohne Bedachtnahme auf Verwandtschaftsverhältnisse zu bemessen sein.

Derzeit darf weiters bei der Bemessung des Entgelts die wirtschaftliche Existenz des Drittschuldners nicht beeinträchtigt werden. Diese Einschränkung könnte zu weitreichend verstanden werden, weil die Bezahlung eines angemessenen Entgelts anstelle eines unverhältnismäßig geringen für den Drittschuldner wohl regelmäßig wirtschaftlich spürbar sein wird. Die Interessen des Drittschuldners überwiegen gegenüber jenen des betreibenden Gläubigers jedoch nur dann, wenn seine wirtschaftliche Existenz gefährdet wird. Nur dann soll zulasten des betreibenden Gläubigers das Entgelt geringer bemessen werden. Die Formulierung in Abs. 2 soll daher entsprechend geändert werden.

Auch bei Festlegung des Zeitpunkts, ab dem Exekution auf ein "verschleiertes Entgelt" geführt werden kann, soll der Abwägung der Interessenslagen von betreibendem Gläubiger und Drittschuldner verstärkt Rechnung getragen werden. Wenn man bedenkt, dass dem Drittschuldner Leistungen erbracht wurden, die üblicherweise vergütet werden, ohne dass er dafür ein (angemessenes) Entgelt zu entrichten hatte, während der Gläubiger für seine offene Forderung keine Befriedigung erlangt, ist es nicht sachgerecht, erst ab dem Zeitpunkt der Pfändung ein angemessenes Entgelt als vereinbart anzusehen. Daher sieht der Entwurf vor, anstelle des Zeitpunkts der Pfändung auf jenen Zeitpunkt abzustellen, ab dem Arbeitsleistungen erbracht werden. Dadurch soll der Gläubiger in die Lage versetzt werden, auch auf rückständiges verschleiertes Entgelt Exekution zu führen. Begrenzt wird diese Möglichkeit durch die - auch im Fall des verschleierten Entgelts zu berücksichtigende - zivilrechtliche Verjährung von Entgeltsforderungen.

Zu § 346:

Auch bei der Exekution zur Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen erfasst der Vollzugsauftrag die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses. Dies wird in **Abs. 1** klargestellt.

Zu § 382b:

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen zur Erlassung einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie. Derzeit gelten nach **Abs. 3 Z 2b** als nahe Angehörige im Sinn der **Abs. 1 und 2** Geschwister des Ehegatten oder Lebensgefährten, wenn sie mit dem Antragsgegner in häuslicher Gemeinschaft leben oder innerhalb der letzten drei Monate vor Antragstellung gelebt haben. Erfahrungen haben gezeigt, dass eine emotionale Beruhigung ehemals zusammenlebender Personen nicht innerhalb von drei Monaten erwartet werden kann. Auf Grund psychologischer Erkenntnisse, wonach für die Bewältigung des emotionalen Verlustes eines Menschen ein längerer Zeitraum benötigt wird, wird in **Abs. 3 Z 2b** die ursprüngliche Dreimonatsfrist auf zwölf Monate ("Trauerjahr") verlängert.

In der Rechtsprechung wird der in **Abs. 3 Z 1a** enthaltene Begriff "Ehegatte" mitunter eng ausgelegt. Daher soll nunmehr klargestellt werden, dass sich diese Bestimmung auch auf geschiedene Ehegatten - insbesondere wenn sie noch

zusammenleben - bezieht. Durch die Formulierung "frühere Ehegatten" werden auch die Partner einer aufgehobenen oder für nichtig erklärten Ehe erfasst.

Zu § 382d:

Diese Bestimmung, die den Vollzug regelt, ist derzeit auf einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs. 1 EO beschränkt. Während einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs. 1 EO in der Regel durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vollzogen werden, ist der Vollzug der einstweiligen Verfügungen nach § 382b Abs. 2 dem Gericht in Form einer Unterlassungsexekution (Zwangsstrafen) vorbehalten. Zur besseren und effizienteren Durchsetzung soll nunmehr auch der Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach § 382b Abs. 2 EO von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführt werden. Dies wird durch die Änderung des **Abs. 4** erreicht. Der Vorteil eines Vollzuges durch die Sicherheitsorgane liegt darin, auch in diesem Bereich eine faktische Amtshandlung zu setzen, bei der es keines Verschuldens bedarf. In der Praxis könnte der Vollzug so aussehen, dass Sicherheitsorgane den Vater, der sich entgegen der erlassenen EV vor dem Haus der Mutter (dem Kindergarten, der Schule, etc.) aufhält, auffordern, diesen Bereich zu verlassen und bei neuerlichem Zuwiderhandeln eine Verhaftung androhen.

In **Abs. 1** war zudem klarzustellen, dass auch einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs. 2 EO sofort von Amts wegen oder auf Antrag zu vollstrecken sind. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3, die von ihrem Inhalt nur auf einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs. 1 EO anwendbar sind, waren dementsprechend anzupassen.

Zu Artikel IV

Zur Aufhebung des Naturkatastrophengesetzes:

Dieses Gesetz räumt Verpflichteten im Exekutionsverfahren die Möglichkeit ein, die Aufschiebung von Zwangsversteigerungen und Fahmisexekutionen zu erreichen, wenn sie von einer Naturkatastrophe betroffen sind, dadurch in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die zur Einleitung der Exekution geführt haben, und diese Exekution ihre wirtschaftliche Existenz vernichten würde.

Anders als bei den Aufschiebungsgründen des § 42 EO wird bei dieser Aufschiebung weder der Exekutionstitel noch der (Weiter-)Bestand der Forderung in irgendeiner Form in Zweifel gezogen. Die Aufschiebung nach dem NaturkatastrophenG knüpft ausschließlich an die – durch eine Naturkatastrophe beeinträchtigte – Leistungsfähigkeit des Schuldners an. Ein in vergleichbarer Weise an die Situation des Schuldners anknüpfender Aufschiebungsgrund findet sich lediglich in § 35 Abs. 1 MRG für den Fall, dass der Schuldner bei zwangsweiser Räumung der Wohnung der Obdachlosigkeit ausgesetzt wäre.

Während der Aufschiebungsgrund des § 35 Abs. 1 MRG im besonders sensiblen Bereich des Wohnrechts im Hinblick auf drohende Obdachlosigkeit gerechtfertigt erscheint, ist eine Aufschiebung von Exekutionen wegen Zahlungsschwierigkeiten, auch im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, nicht mehr geboten. Die Aufschiebung von Exekutionsverfahren ist nämlich kein zielführender Weg, um nachhaltige wirtschaftliche Schwierigkeiten des Schuldners zu beseitigen. Eine langfristige Lösung ist im Wege eines Konkurs- oder Schuldenregulierungsverfahrens möglich. Die im Rahmen eines solchen Verfahrens zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Zwangsausgleich, Zahlungsplan und Abschöpfungsverfahren) können einen geordneten Ausweg aus der finanziellen Notlage des Schuldners bieten, durch welche Ursache sie auch entstanden sein mag. Neben den im Jahre 1995 in Kraft getretenen Regelungen über das Schuldenregulierungsverfahren sind gesetzliche Regelungen über den Aufschub von Exekutionen bei Naturkatastrophen nicht mehr erforderlich.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Exekutionsordnung

§ 23. Befinden sich an einem Orte mehrere Gerichte, so kann durch Verordnung einem oder einzelnen dieser Gerichte die Ausübung der durch das gegenwärtige Gesetz den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für den Ort oder für den Sprengel einzelner, der am Orte befindlichen Gerichte ganz oder zum Teil übertragen werden.

Auktionshallen

§ 23. (1) Bei folgenden Bezirksgerichten sind Auktionshallen als Abteilungen dieser Gerichte zu führen;

1. Bezirksgericht Donaustadt,
2. Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz,
3. Bezirksgericht Innsbruck,
4. Bezirksgericht Klagenfurt,
5. Bezirksgericht Leoben,
6. Bezirksgericht Linz,
7. Bezirksgericht Mödling und
8. Bezirksgericht Salzburg.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung weitere Auktionshallen errichten, wenn die unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzugsgebiets und Geschäftsanfalls vorzunehmende Bedarfsprüfung ergibt, dass die Vorteile, vor allem die Vereinfachung des Verwertungsverfahrens und die Steigerung der Verkaufserlöse, den mit der Errichtung und dem Betrieb der Auktionshalle verbundenen Aufwand voraussichtlich überwiegen. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, kann der Bundesminister für Justiz durch Verordnung bestehende Auktionshallen schließen.

Lagerzins

§ 23a. (1) Für die Lagerung in der Auktionshalle ist ein Lagerzins zu entrichten. Er beträgt bei Verwahrung für jeden angefangenen Monat der Verwahrung ein halbes Prozent vom Wert der eingelagerten Sachen; als Bemessungsgrundlage hat der Schätzwert oder mangels eines solchen der vom Vollstreckungsorgan bei der Vornahme der Schätzung ermittelte Wert zu dienen. Sonst beträgt der Lagerzins für einen Tag 1 % vom Schätzwert oder mangels eines solchen von dem Wert, den das Vollstreckungsorgan bei der Vornahme der Pfändung ermittelt hat, ist die Sache bereits verkauft worden, vom Meistbot oder vom Kaufpreis.

(2) Zur Zahlung sind verpflichtet:

Tätigkeit der Vollstreckungsorgane
§ 25. (1) ...

(2) ...
 (3) ...

1. der Empfangsberechtigte, wenn er innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Aufforderung die Sache nicht abgeholt hat, beginnend mit dem fünfzehnten Tag nach Zustellung der Aufforderung;

2. der Ersteher oder der Käufer, wenn er die erworbenen Sachen nicht rechtzeitig weggebracht hat, beginnend mit dem zweiten Tag nach der Versteigerung oder dem Verkauf;

3. der betreibende Gläubiger für die Verwahrung nach § 259.

(3) Der Lagerzins ist von dem Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, vorzuschreiben und nach den Bestimmungen über die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten einzubringen. Für die Einbringung des Lagerzinses bei Verwahrung gilt außerdem § 274b Abs. 2 sinngemäß.

Tätigkeit der Vollstreckungsorgane

§ 25. (1) unverändert

(1a) Die Übergabe des Exekutionsakts an das Vollstreckungsorgan enthält den Auftrag, Exekutionshandlungen so lange vorzunehmen, bis der Auftrag erfüllt ist oder feststeht, dass er nicht erfüllt werden kann.

(2) unverändert

(3) unverändert

Aufforderung zur Leistung

§ 25a. Das Vollstreckungsorgan hat am Vollzugsort unmittelbar vor dem Vollzug den Verpflichteten zur Leistung der hereinzubringenden Forderung aufzufordern.

Vollzugsort

§ 25b. (1) Das Vollstreckungsorgan hat den Vollzugsauftrag an dem im Antrag auf Exekutionsbewilligung genannten Ort zu vollziehen, außer es ist ihm bekannt, dass die Vollzugshandlung dort zu keinem Ergebnis führen wird. Sind dem Vollstreckungsorgan Orte, wo die Exekution erfolgreich durchgeführt werden kann, bekannt oder können solche durch zumutbare Erhebungen von ihm in Erfahrung gebracht werden, so hat er diese von Amts wegen aufzusuchen.

Geltende Fassung

3

Entwurf

(2) Die Vollstreckungsorgane dürfen die Grenzen ihres Gebiets sowie die Grenzen des Bezirksgerichtssprengels überschreiten. Sie dürfen stattdessen auch das nach dem voraussichtlichen Vollzugsort zuständige Vollstreckungsorgan um die Vornahme der Amtshandlung ersuchen. Das ersuchte Vollstreckungsorgan wird dabei im Auftrag des Gerichts, das den Vollzug angeordnet hat, tätig.

Vollzugsversuche

§ 25c. Kann beim Vollzugsversuch der Vollzug nicht durchgeführt werden, so sind zwei weitere Versuche durchzuführen.

Kontaktaufnahme mit dem Verpflichteten

§ 25d. Wird der Verpflichtete nicht angetroffen, so kann das Vollstreckungsorgan diesen auffordern, sich bei ihm zu melden, wenn der Zweck der Exekution dadurch nicht vereitelt wird.

Bericht des Vollstreckungsorgans

§ 25e. Das Vollstreckungsorgan hat über die Durchführung des Vollzugs spätestens nach sechs Monaten seit Übergabe des Exekutionsaktes dem Gericht zu berichten. Das Gericht kann dem Vollstreckungsorgan eine neuerliche Frist einräumen, wenn eine solche aufgrund des Berichts des Vollstreckungsorgans erfolgversprechend ist.

Das Gericht hat dem betreibenden Gläubiger eine Ausfertigung des Berichts zu übersenden, wobei mitzuteilen ist, ob die Frist verlängert wurde.

Vollzugszeit

§ 30. (1) Das Vollstreckungsorgan hat die Zeit des Vollzugs selbst zu wählen. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, wann der Vollzug am wahrscheinlichsten erfolgreich durchgeführt werden kann.

§ 30. (1) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Exekutionshandlungen nur

1. in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, oder

2. wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit erfolglos war

auf Anordnung des Exekutionsgerichts vorgenommen werden.

(2) Der Beschluss, durch welchen die Erlaubnis erteilt wird, ist

(2) Das Vollstreckungsorgan hat die erste Vollzugshandlung in-

dem Verpflichteten auf Verlangen bei der Exekutionshandlung in schriftlicher Fassung vorzuweisen.

(3) Die Erteilung oder Versagung dieser Erlaubnis kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Exekution

§ 39. (1) ...

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...

8. wenn sich nicht erwarten lässt, dass die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag ergeben wird;

9. ...
10. ...
11. ...
- (2) ...
- (3) ...

nerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Vollzugsauftrags durchzuführen.

(3) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Exekutionshandlungen nur

1. in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, oder
 2. wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit erfolglos war,
- vorgenommen werden.

Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Exekution

§ 39. (1) unverändert

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

8. wenn sich nicht erwarten lässt, dass die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die weiteren Exekutionskosten übersteigenden Ertrag ergeben wird;

9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

Zahlungsvereinbarung

§ 45a. Die Exekution ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder mit dessen Zustimmung aufzuschieben, wenn zwischen den Parteien eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Sie kann erst nach Ablauf von drei Monaten fortgesetzt werden. Wird die Fortsetzung nicht innerhalb von zwei Jahren beantragt, so ist die Exekution einzustellen.

§ 46. (1) Das Vollstreckungsorgan darf ohne vorgängige richterliche Weisung mit der Vollziehung der ihm aufgetragenen Exekutionshandlung nur dann innehalten, wenn ihm dargetan wird, dass der betreibende Gläubiger nach Erlassung des vom Vollstreckungsorgan auszuführenden Auftrages des Exekutionsgerichtes befriedigt worden ist, Stundung bewilligt hat oder von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist.

(2) Ist vom Verpflichteten eine bestimmte Summe Geld zu leisten, so genügt es, wenn er einen Postaufgabeschein vorlegt, aus dem sich ergibt, dass diese Summe nach dem im ersten Absatze angegebenen Zeitpunkte zur Auszahlung an den Gläubiger bei der Post eingezahlt wurde. In allen übrigen Fällen muss der Nachweis der im ersten Absatze bezeichneten Umstände durch in Urschrift vorgelegte öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbracht werden.

Erzwingung der Vorlage und Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses

§ 48. (1) Erscheint der ordnungsgemäß geladene Verpflichtete ohne genügende Entschuldigung nicht bei Gericht, um das Vermögensverzeichnis vorzulegen und zu unterfertigen, oder verweigert der Verpflichtete ungerechtfertigterweise die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder dessen Unterfertigung vor dem Vollstreckungsorgan, so hat das Gericht die zwangsweise Vorführung des Verpflichteten anzuordnen.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

Nachweis der Befriedigung

§ 46. Das Vollstreckungsorgan darf mit der Vollziehung der ihm aufgetragenen Exekutionshandlung nur dann innehalten, wenn ihm nachgewiesen wird, dass der betreibende Gläubiger nach Erlassung des Exekutionstitels befriedigt worden ist, Stundung bewilligt hat oder von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist.

Erzwingung der Vorlage und Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses

§ 48. (1) Erscheint der ordnungsgemäß geladene Verpflichtete ohne genügende Entschuldigung nicht bei Gericht, um das Vermögensverzeichnis vorzulegen und zu unterfertigen, so hat das Gericht die zwangsweise Vorführung des Verpflichteten anzuordnen. Der Auftrag an das Vollstreckungsorgan zur zwangsweisen Vorführung erfasst auch die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses. Wurde dem Vollstreckungsorgan der Auftrag erteilt, ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen, und verweigert der Verpflichtete ungerechtfertigterweise die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder dessen Unterfertigung vor dem Vollstreckungsorgan, so hat das Vollstreckungsorgan den Verpflichteten zwangsweise vorzuführen.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren**§ 54b. (1) ...**

1. ...

2. die hereinzubringende Forderung an Kapital 10 000 Euro nicht übersteigt; prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind,

3. ...

4. ...

5. ...

(2) ...

1. ...

2. ...

3. ...

§ 86. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, soweit nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Union anderes bestimmt ist.

Bericht des Vollstreckungsorgans**§ 252g. (1) ...**

(2) Das Vollstreckungsorgan hat auch spätestens nach vier Monaten seit Übergabe des Exekutionsakts dem Gericht zu berichten. Das Gericht kann dem Vollstreckungsorgan eine neuerliche Frist von zwei Monaten einräumen, wenn eine solche auf Grund des Berichts des Vollstreckungsorgans erfolversprechend ist.

(3) ...

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren**§ 54b. (1) unverändert**

1. unverändert

2. die hereinzubringende Forderung an Kapital 30.000 Euro nicht übersteigt; Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des durchzusetzenden Anspruchs sind; bei einer Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen ist nur der Rückstand zu berücksichtigen,

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

(2) unverändert

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

§ 86. (1) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, soweit nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Union anderes bestimmt ist.

(2) Ist zur Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels eine andere Behörde als ein Gericht zuständig, so sind von den Bestimmungen des zweiten Titels § 84a Abs. 2 und § 84b anzuwenden. Hat der Verpflichtete die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung beantragt, so kann er zugleich beim Exekutionsgericht einen Antrag auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution stellen.

Bericht des Vollstreckungsorgans**§ 252g. (1) unverändert**

(2) Das Vollstreckungsorgan hat auch spätestens nach sechs Monaten nach Übergabe des Exekutionsakts dem Gericht zu berichten. Das Gericht kann dem Vollstreckungsorgan eine neuerliche Frist einräumen, wenn eine solche aufgrund des Berichts des Vollstreckungsorgans erfolversprechend ist.

(3) unverändert

Geltende Fassung

7

Entwurf

Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses

§ 253a. (1) Der Verpflichtete hat am Vollzugsort dem Vollstreckungsorgan ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und es zu unterfertigen, wenn der Vollzug erfolglos geblieben ist, weil beim Verpflichteten keine Sachen, die in Exekution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit sich mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zu Gunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte klar ergibt, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden. Der betreibende Gläubiger kann dem Verpflichteten zur Ermittlung der in Exekution zu ziehenden Sachen Fragen durch das Vollstreckungsorgan stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen.

(2) ...

Verwahrung**§ 259.** (1) ...

(2) ...

(3) Die Verwahrung geschieht, sofern sich die gepfändeten Sachen hiezu eignen, durch deren gerichtlichen Erlag, sonst durch Übergabe an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende, unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt oder durch Übergabe an einen auf Gefahr des betreibenden Gläubigers zu bestellenden Verwahrer (§ 968 ABGB). Im letzteren Falle kann mit Zustimmung des Verpflichteten auch der betreibende Gläubiger, oder bei einer Mehrheit von solchen, einer derselben als Verwahrer bestellt werden. Die Sachen können, soweit sie nicht nach § 274 Abs. 3 ausgeschlossen sind, auch in einer Auktionshalle verwahrt werden, wenn die vorhandenen Räume dies erlauben. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Leiter der Auktionshalle. Diese Verwahrung gilt als Verwahrung in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt.

(4) ...

Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses

§ 253a. (1) Der Vollzugsauftrag nach § 249 Abs. 2 umfasst auch den Auftrag zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses. Der Verpflichtete hat am Vollzugsort dem Vollstreckungsorgan ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und es zu unterfertigen, wenn der Vollzug erfolglos geblieben ist, weil beim Verpflichteten keine Sachen, die in Exekution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit sich mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zu Gunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte klar ergibt oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden. Der betreibende Gläubiger kann dem Verpflichteten zur Ermittlung der in Exekution zu ziehenden Sachen Fragen durch das Vollstreckungsorgan stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen.

(2) unverändert

Verwahrung**§ 259.** (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Verwahrung geschieht, sofern sich die gepfändeten Sachen hiezu eignen, durch deren gerichtlichen Erlag, sonst durch Übergabe an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende, unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt oder durch Übergabe an einen auf Gefahr des betreibenden Gläubigers zu bestellenden Verwahrer (§ 968 ABGB). Im letzteren Fall kann auch der betreibende Gläubiger oder - bei einer Mehrheit von solchen - einer derselben als Verwahrer bestellt werden. Liegt der voraussichtlich erzielbare Erlös der Sache über der Höhe der betriebenen Forderung, so ist hiezu die Zustimmung des Verpflichteten erforderlich. Die Sachen können, soweit sie nicht nach § 274 Abs. 3 ausgeschlossen sind, auch in einer Auktionshalle verwahrt werden, wenn die vorhandenen Räume dies erlauben. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Leiter der Auktionshalle. Diese Verwahrung gilt als Verwahrung in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt.

(4) unverändert

(5) ...

(6) ...

Erteilung des Zuschlags**§ 278.** (1) ...

(2) ...

(3) Dem Meistbietenden sind die Gegenstände erst nach Bezahlung zu übergeben. Er hat sie sofort danach oder bei der Versteigerung in der Auktionshalle oder einem Versteigerungshaus spätestens am folgenden Tag zu übernehmen und wegzubringen. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung.

(4) ...

Unauffindbarkeit der Pfandsachen

§ 279a. Werden die gepfändeten Gegenstände bei der Überstellung oder der Versteigerung an Ort und Stelle nicht vorgefunden, so hat der Verpflichtete vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan anzugeben, wo sich diese Sachen befinden. § 47 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 sind anzuwenden. Kann dadurch nicht festgestellt werden, wo sich die Sachen befinden, so kann dem betreibenden Gläubiger aufgetragen werden, dem Vollstreckungsorgan in einer angemessenen, mindestens vierzehntägigen Frist nach Zustellung der Verständigung bekanntzugeben, wo sich diese Gegenstände befinden. Wenn der betreibende Gläubiger dies unterläßt, ist das Verkaufsverfahren hinsichtlich dieser Gegenstände einzustellen. § 200 Z 3 ist anzuwenden.

Neuerlicher Verwertungsversuch

§ 280. Das Gericht kann, wenn dies allen Beteiligten offenbar zum Vorteile gereicht, auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten bewilligen, daß die gepfändeten Sachen, die nicht

(5) unverändert

(6) unverändert

Erteilung des Zuschlags**§ 278.** (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Dem Meistbietenden sind die Gegenstände erst nach Bezahlung zu übergeben. Er hat sie sofort danach oder bei der Versteigerung in der Auktionshalle oder einem Versteigerungshaus spätestens am folgenden Tag zu übernehmen und wegzubringen. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung. Hat der Ersteher oder Käufer die Sachen nicht binnen drei Monaten weggebracht, so sind sie auf Beschluss des Gerichts, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, zu verwerten. Mit dem dabei erzielten Erlös sind die Gerichtskosten und der Lagerzins zu decken. Ein Mehrerlös ist gerichtlich zu erlegen.

(4) unverändert

Unauffindbarkeit der Pfandsachen

§ 279a. Werden die gepfändeten Gegenstände bei der Überstellung oder der Versteigerung an Ort und Stelle nicht vorgefunden, so hat der Verpflichtete vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan anzugeben, wo sich diese Sachen befinden. §§ 47 bis 49 sind anzuwenden. Kann dadurch nicht festgestellt werden, wo sich die Sachen befinden, so wird die Exekution hinsichtlich dieser Gegenstände fortgesetzt, sobald der Gläubiger bekanntgibt, wo sich diese Gegenstände befinden.

Neuerlicher Verwertungsversuch

§ 280. (1) Das Gericht kann, wenn dies allen Beteiligten offenbar zum Vorteile gereicht, auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten bewilligen, dass die gepfändeten Sachen, die

Geltende Fassung

9

Entwurf

zu den im § 268 bezeichneten Gegenständen gehören und hinsichtlich deren auch kein Übernahmsantrag nach § 271 vorliegt, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung verwertet werden; doch muß der Antrag spätestens 14 Tage vor dem Versteigerungstermin gestellt werden. Der Verkauf aus freier Hand darf überdies nur gegen entsprechende Sicherheitsleistung und bei Zusicherung des namhaft gemachten Käufers, den bestimmten Kaufpreis zu bezahlen, bewilligt werden. Wird die Sicherheit erlegt, so ist der Versteigerungstermin abzusetzen. Hinsichtlich der Sicherheitsleistung sind die Bestimmungen des § 204 sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

(3) ...

Ausfolgung und Verwertung unverkaufter Gegenstände

§ 281. (1) Wenn Gegenstände nach § 280 Abs. 2 nicht verkauft werden können, ist der Verpflichtete schriftlich aufzufordern, sie binnen 14 Tagen abzuholen. Die Gegenstände sind ihm auszufolgen, wenn er der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus die entstandenen Kosten zahlt.

(2) Wenn der Verpflichtete die Sachen nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 abholt oder die Kosten nach Abs. 1 nicht zahlt, können die Gegenstände auch unter dem geringsten Gebot verkauft werden. Darauf ist der Verpflichtete in der Aufforderung zur Abholung nach Abs. 1 hinzuweisen.

(3) Können die Sachen nicht binnen vier Wochen verkauft werden, so kann das Exekutionsgericht anordnen, daß die Sachen auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten einem Dritten in Verwahrung gegeben werden.

nicht zu den im § 268 bezeichneten Gegenständen gehören und hinsichtlich deren auch kein Übernahmsantrag nach § 271 vorliegt, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung verwertet werden; doch muss der Antrag spätestens 14 Tage vor dem Versteigerungstermin gestellt werden. Der Verkauf aus freier Hand darf überdies nur gegen entsprechende Sicherheitsleistung und bei Zusicherung des namhaft gemachten Käufers, den bestimmten Kaufpreis zu bezahlen, bewilligt werden. Wird die Sicherheit erlegt, so ist der Versteigerungstermin abzusetzen. Hinsichtlich der Sicherheitsleistung ist § 271 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die trotz zweier Versteigerungsversuche nicht versteigerten Sachen können auch dem betreibenden Gläubiger, dem das alleinige Pfandrecht daran zusteht, auf seinen Antrag zum Schätzwert auf Abschlag seiner Forderung ins Eigentum übertragen werden.

Ausfolgung und Verwertung unverkaufter Gegenstände

§ 281. Wenn Gegenstände nach § 280 Abs. 2 nicht verkauft werden können, findet ein weiterer Verkaufsversuch nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers statt. Befinden sich die Gegenstände in der Auktionshalle oder einem Versteigerungshaus, so werden sie nur dann weiter verwahrt, wenn der betreibende Gläubiger die hierfür voraussichtlich auflaufenden Kosten bevorschusst. Anderenfalls ist der Verpflichtete schriftlich aufzufordern, sie binnen 14 Tagen abzuholen. Die Gegenstände sind ihm auszufolgen, wenn er der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus die entstandenen Kosten zahlt.

**Exekution auf Geldforderungen.
Unpfändbare Forderungen.**

§ 290. (1) ...

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. gesetzliche Familienbeihilfe einschließlich Familienzuschlag und Schulfahrtbeihilfe sowie der Unterhaltsabsetzbetrag;

10. ...

11. ...

12. ...

13. ...

14. ...

15. ...

16. ...

(2) ...

(3) ...

Sonderzahlungen

§ 290b. Vom 14. Monatsbezug (Urlaubszuschuß, Urlaubsbeihilfe, Renten- oder Pensionssonderzahlung, die zu den im Mai bezogenen Renten bzw. Pensionen gebührt, und dergleichen) und vom 13. Monatsbezug (Weihnachtszuwendung, Weihnachtsremuneration, Renten- oder Pensionssonderzahlung, die zu den im Oktober bezogenen Renten bzw. Pensionen gebührt, und dergleichen) hat dem Verpflichteten der unpfändbare Freibetrag nach § 291a Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 bis 7 zu verbleiben. Wird die Sonderzahlung in Teilzahlungen geleistet, so ist der unpfändbare Freibetrag auf die

**Exekution auf Geldforderungen.
Unpfändbare Forderungen.**

§ 290. (1) unverändert

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. gesetzliche Familienbeihilfe einschließlich Mehrkindzuschlag und Schulfahrtbeihilfe sowie die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern auszahlenden Absetzbeträge;

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Sonderzahlungen

§ 290b. Vom 14. Monatsbezug (Urlaubszuschuss, Urlaubsbeihilfe, Renten oder Pensionssonderzahlung, die zu den im April bezogenen Renten- bzw. Pensionen gebührt, und dergleichen) und vom 13. Monatsbezug (Weihnachtszuwendung, Weihnachtsremuneration, Renten oder Pensionssonderzahlung, die zu den im September bezogenen Renten bzw. Pensionen gebührt, und dergleichen) hat dem Verpflichteten der unpfändbare Freibetrag nach § 291a Abs. 1, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 und Abs. 5 zu verbleiben. Wird die Sonderzahlung in Teilzahlungen geleistet, so ist der unpfändbare Freibetrag auf

Geltende Fassung

11

Entwurf

entsprechend deren Höhe aufzuteilen.

Besonderheiten bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen

§ 291b. (1) ...

(2) Dem Verpflichteten haben 75% der unpfändbaren Beträge nach § 291a Abs. 1 bis 4 zu verbleiben, wobei dem Verpflichteten für jene Personen, die Exekution wegen einer Forderung nach Abs. 1 führen, ein Unterhaltsgrund- und ein Unterhaltssteigerungsbetrag nicht gebührt. § 291a Abs. 5 ist anzuwenden.

(3) ...

(4) ...

Beschränkt pfändbare einmalige Leistungen

§ 291d. (1) Von allen einmaligen Leistungen zusammen, die dem Verpflichteten bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses gebühren, insbesondere von der Abfertigung, hat dem Verpflichteten der unpfändbare Freibetrag nach § 291a Abs. 2 Z 1 für einen Monat zu verbleiben, wobei die Begrenzung mit dem vierfachen Ausgleichszulagenrichtsatz nur dann anzuwenden ist, wenn die Leistungen auch bei Aufteilung auf die Anzahl der Monate, für die sie zustehen, überschritten wären. Auf Antrag des Verpflichteten hat ihm jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrags zu verbleiben, das der Anzahl der Monate entspricht, für die diese Leistungen nach dem Gesetz zustehen, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung nicht vorliegen. Der pfändbare Betrag ist dem betreibenden Gläubiger erst nach vier Wochen auszuzahlen.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Verschleiertes Entgelt

§ 292e. (1) Erbringt der Verpflichtete dem Drittschuldner in einem ständigen Verhältnis Arbeitsleistungen, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, ohne oder gegen eine unverhältnis-

die Teilzahlungen entsprechend deren Höhe aufzuteilen.

Besonderheiten bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen

§ 291b. (1) unverändert

(2) Dem Verpflichteten haben 75 % der unpfändbaren Beträge nach § 291a zu verbleiben, wobei dem Verpflichteten für jene Personen, die Exekution wegen einer Forderung nach Abs. 1 führen, ein Unterhaltsgrund- und ein Unterhaltssteigerungsbetrag nicht gebührt.

(3) unverändert

(4) unverändert

Beschränkt pfändbare einmalige Leistungen

§ 291d. (1) Von allen einmaligen Leistungen zusammen, die dem Verpflichteten bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses gebühren, insbesondere von der Abfertigung, hat dem Verpflichteten ein unpfändbarer Freibetrag nach § 291a Abs. 1, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 und 5 zu verbleiben, wobei der Teil der Berechnungsgrundlage, der das 20fache des Ausgleichszulagenrichtsatzes übersteigt, jedenfalls zur Gänze pfändbar ist. § 291e Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Verschleiertes Entgelt

§ 292e. (1) Erbringt der Verpflichtete dem Drittschuldner in einem ständigen Verhältnis Arbeitsleistungen, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, ohne oder gegen eine unverhältnis-

mäßig geringe Gegenleistung, so gilt im Verhältnis des betreibenden Gläubigers zum Drittschuldner ein angemessenes Entgelt als geschuldet.

(2) Bei der Bemessung des Entgelts ist insbesondere auf

1. die Art der Arbeitsleistung,
2. die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Drittschuldner und dem Verpflichteten und
3. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Drittschuldners Rücksicht zu nehmen. Die wirtschaftliche Existenz des Drittschuldners darf nicht beeinträchtigt werden. Das Entgelt gilt ab dem Zeitpunkt der Pfändung als vereinbart.

Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen

§ 346. (1) Hat der Verpflichtete bestimmte bewegliche Sachen oder bewegliche Sachen bestimmter Gattung zu übergeben und befinden sich diese in seiner Gewahrsame, so sind sie infolge Auftrages des Exekutionsgerichtes vom Vollstreckungsorgane dem Verpflichteten wegzunehmen und dem betreibenden Gläubiger gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen.

(2) ...

Schutz vor Gewalt in der Familie

§ 382b. (1) ...

(2) ...

(3) Nahe Angehörige im Sinn der Abs. 1 und 2 sind:

1. a) Ehegatten und Lebensgefährten,
- b) ...
- c) ...
2. a) ...

mäßig geringe Gegenleistung, so gilt im Verhältnis des betreibenden Gläubigers zum Drittschuldner ein angemessenes Entgelt als geschuldet. Ist der Drittschuldner oder ein Gesellschafter des Drittschuldners ein naher Angehöriger des Verpflichteten (§ 32 KO), so wird vermutet, dass die Arbeitsleistungen nach ihrer Art der Ausbildung und Berufserfahrung des Verpflichteten entsprechen und im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung erbracht werden.

(2) Bei der Bemessung des Entgelts ist insbesondere auf

1. die Art und den Umfang der Arbeitsleistung und
2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Drittschuldners Rücksicht zu nehmen. Die wirtschaftliche Existenz des Drittschuldners darf nicht gefährdet werden. Das Entgelt gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem Arbeitsleistungen erbracht werden, als vereinbart.

Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen

§ 346. (1) Hat der Verpflichtete bestimmte bewegliche Sachen oder bewegliche Sachen bestimmter Gattung zu übergeben und befinden sich diese in seiner Gewahrsame, so sind sie infolge Auftrages des Exekutionsgerichtes vom Vollstreckungsorgane dem Verpflichteten wegzunehmen und dem betreibenden Gläubiger gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen. Der Vollzugsauftrag erfasst auch die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nach § 47 Abs. 1.

(2) unverändert

Schutz vor Gewalt in der Familie

§ 382b. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Nahe Angehörige im Sinn der Abs. 1 und 2 sind:

1. a) Ehegatten, frühere Ehegatten und Lebensgefährten,
- b) unverändert
- c) unverändert
2. a) unverändert

b) Geschwister des Ehegatten oder Lebensgefährten, wenn sie mit dem Antragsgegner in häuslicher Gemeinschaft leben oder innerhalb der letzten drei Monate vor Antragstellung gelebt haben.

(4) ...

Vollzug

§ 382d. (1) Einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs. 1 sind sofort von Amts wegen oder auf Antrag zu vollziehen.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat den Antragsgegner aus der Wohnung zu weisen und ihm alle Schlüssel zur Wohnung abzunehmen und bei Gericht zu erlegen. Es hat dem Antragsgegner Gelegenheit zur Mitnahme seiner persönlichen Wertsachen und Dokumente sowie jener Sachen zu gewähren, die seinem alleinigen persönlichen Gebrauch oder der Ausübung seines Berufs dienen.

(3) Ist der Antragsgegner beim Vollzug nicht anwesend, so hat ihm das Vollstreckungsorgan auf seinen Antrag binnen zweier Tage Gelegenheit zu geben, seine Sachen im Sinn des Abs. 2 aus der Wohnung abzuholen. Auf dieses Recht ist der Antragsgegner vom Vollstreckungsorgan durch Hinterlassung einer Nachricht an der Wohnungstüre hinzuweisen.

(4) Das Gericht kann auch die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 durch die ihnen zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beauftragen. In diesem Fall sind diese Organe als Vollstreckungsorgane jeweils auf Ersuchen des Antragstellers verpflichtet, den einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, darüber zu berichten.

b) Geschwister des Ehegatten oder Lebensgefährten, wenn sie mit dem Antragsgegner in häuslicher Gemeinschaft leben oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung gelebt haben.

(4) unverändert

Vollzug

§ 382d. (1) Einstweilige Verfügungen nach § 382b Abs. 1 und 2 sind sofort von Amts wegen oder auf Antrag zu vollziehen.

(2) Beim Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 EO hat das Vollstreckungsorgan den Antragsgegner aus der Wohnung zu weisen und ihm alle Schlüssel zur Wohnung abzunehmen und bei Gericht zu erlegen. Es hat dem Antragsgegner Gelegenheit zur Mitnahme seiner persönlichen Wertsachen und Dokumente sowie jener Sachen zu gewähren, die seinem alleinigen persönlichen Gebrauch oder der Ausübung seines Berufs dienen.

(3) Ist der Antragsgegner beim Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 nicht anwesend, so hat ihm das Vollstreckungsorgan auf seinen Antrag binnen zweier Tage Gelegenheit zu geben, seine Sachen im Sinn des Abs. 2 aus der Wohnung abzuholen. Auf dieses Recht ist der Antragsgegner vom Vollstreckungsorgan durch Hinterlassung einer Nachricht an der Wohnungstüre hinzuweisen.

(4) Zur Vollziehung von einstweiligen Verfügungen nach § 382b Abs. 1 und 2 hat das Gericht die Sicherheitsbehörden zu ersuchen. Diese haben sich der ihnen zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu bedienen. In diesem Fall sind diese Organe als Vollstreckungsorgane jeweils auf Ersuchen des Antragstellers verpflichtet, den einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 oder 2 entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, darüber zu berichten.